



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2020/21



ORGANISATIONSPLAN

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern:

Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0

Telefax: (0228) 9499 – 400

IVBB: (030) 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise unter www.bundeskartellamt.de

INHALT

Grußwort – Peter Altmaier	4
Vorwort – Andreas Mundt.....	5
Aufgaben und Organisation	6
10. GWB-Novelle in Kraft getreten.....	14
Kartellverfolgung	18
Konzentration vermeiden – Vielfalt des Wettbewerbs erhalten	24
Daten und Fakten	34
Digitalwirtschaft	36
Energiewirtschaft	40
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.....	42
Handel	44
Profisport	52
Verbraucherschutz	56
Vergabekammern des Bundes	58
Das Wettbewerbsregister	60
Impressum	62
Organisationsplan	



Grüßwort – Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



2020 stand wie auch dieses Jahr ganz im Zeichen der Pandemie und ihrer Bekämpfung. Es war auch in wirtschaftlicher Sicht für viele Menschen ein mit großen Sorgen und Herausforderungen verbundenes Jahr. Die tiefgreifenden Einschränkungen, die mit der Pandemiebekämpfung einhergingen, führten zu einer Rezession, deren Auswirkungen auch bis in die Wettbewerbspolitik reichen.

So wurden zum einen staatliche Hilfsmaßnahmen notwendig, die in jüngerer Zeit ohne Beispiel sind. Sie führen nicht nur zu einer Belastungsprobe für den öffentlichen Haushalt, vielmehr musste der Staat auch in deutlich stärkerem Umfang in wirtschaftliche Bereiche eingreifen, als dies unter normalen Umständen denkbar wäre. Beihilfen- und Wettbewerbsrecht setzen solchen Eingriffen aus gutem Grund Grenzen. Es steht außer Frage, dass staatliche Beteiligungen und Hilfen für Unternehmen wettbewerbspolitisch nur solange zu rechtfertigen sind, wie die Bewältigung der Krise dies unbedingt erforderlich macht.

Zum anderen zeigte sich aber auch in Teilen der Wirtschaft, dass zur Bewältigung der Krisensituation teils Kooperationen nötig wurden, die zu normalen Zeiten nicht in Frage kämen, beispielsweise zur Aufrechterhaltung zeitweise unter Druck geratener Lieferketten. Das geltende Kartellrecht bietet Flexibilität für solche krisenbedingte Kooperation. Ich bin dem Bundeskartellamt dankbar, dass es früh und klar kommuniziert hat, hier mit Augenmaß vorzugehen und Gebrauch von Ermessensspielräumen zu machen, um solche temporären Kooperationen zur Bewältigung der Krise im Rahmen des geltenden Rechts zu ermöglichen.

Ich danke dem Bundeskartellamt darüber hinaus für die, trotz der teils auch für seine Tätigkeit erschwerten Bedingungen, erneut herausragende Arbeit in der Anwendung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts. Der Jahresbericht spiegelt das große Spektrum seiner Arbeit wider. Die Arbeit des Amts wird in Deutschland und der Welt von vielen mit großem Interesse und hoher Wertschätzung verfolgt. Der exzellente Ruf des Amts und seiner Mitarbeiter kommt nicht von ungefähr.

Die Wettbewerbspolitik blieb im Übrigen auch im letzten Jahr von den Megathemen Digitalisierung, globaler Wettbewerb und Nachhaltigkeit geprägt. Alle drei fordern ebenfalls auf unterschiedliche Weise die ordnungspolitischen Grundsätze heraus:

Die Digitalisierung ändert die Mechanismen des Wettbewerbs, wie mittlerweile vielfach untersucht und beschrieben. Mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz hat die Bundesregierung den wettbewerbsrechtlichen Instrumentenkasten des Bundeskartellamts deshalb geschärft und erweitert. Das Gesetz diente zudem auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 1/2019 („ECN+“), auf die wir uns 2018 auf europäischer Ebene geeinigt hatten, um die Wettbewerbsbehörden weiter zu stärken. Auf EU-Ebene beraten wir nun auch europäische Regeln für digitale Märkte. Dafür haben wir uns während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eingesetzt.

Der globale Wettbewerb ist essentiell für unsere Wirtschaft, kann aber dort, wo er zum Systemwettbewerb der Wirtschaftsordnungen wird, auch zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Ordnungspolitisch zentrale Herausforderung ist dann die Sicherung der fairen Wettbewerbsbedingungen auch bei systemfremdem Wettbewerb. Die Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts auch für diese Aufgabe steht ebenfalls hoch auf der europäischen Agenda. Auch den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Hinblick auf ausländische Subventionen kommt hier eine große Rolle zu.

Nachhaltigkeit zu sichern ist schließlich die große übergreifende Aufgabe, die uns in den kommenden Jahren allen zukommt. Wettbewerbspolitik steht dazu nicht im Widerspruch, ist aber gefordert, dies auch in der Praxis zeigen.

Ich danke dem Bundeskartellamt, dass es bei allen diesen Aufgaben mit großer Tatkraft und hoher Expertise mitgewirkt hat und dies sicher auch zukünftig tun wird.

Ihr

Peter Altmaier

Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Das vergangene Jahr war geprägt von tiefgreifenden Veränderungen der Wirtschaft und des Wettbewerbs. Die Pandemie hat in vielen Bereichen tiefe Spuren hinterlassen. Sie hat uns vor Augen geführt, wie fragil die Märkte sind, wenn ein Rad nicht mehr ins andere greift. Die Krise hat aber auch gezeigt, dass die Selbstheilungskräfte der Märkte funktionieren. Auf Engpässe und Schließungen folgte ein Wiederanlaufen der Lieferketten. Innovative Lösungen wurden gefunden – in der Maskenproduktion bis hin zur Entwicklung eines Impfstoffes hier bei uns in Deutschland. Der Wettbewerb spielt bei alledem eine entscheidende Rolle, weil er Unternehmen anspornt, neue Produkte zu entwickeln oder Knappheiten zu beseitigen, während er die Marktmacht einzelner Akteure begrenzt und Auswahl auf Märkten sichert.

Der Schutz des Wettbewerbs ist in außergewöhnlichen Zeiten genauso wichtig wie in normalen Zeiten. Daher gehört auch die Kartellverfolgung und die Verhinderung des Missbrauchs von Marktmacht stets zu unseren wichtigsten Prioritäten. Zugleich achten wir in der Fusionskontrolle sorgfältig darauf, dass der Wettbewerb durch Übernahmen keinen Schaden nimmt. Natürlich ist es ebenso wichtig, sinnvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das Kartellrecht hat sich hier als außerordentlich flexibel erwiesen. Von der Automobilindustrie bis hin zu Initiativen für Impfb Zubehör stand das Bundeskartellamt unbürokratisch als Ansprechpartner zur Verfügung, um Formen der Zusammenarbeit kartellrechtskonform auszugestalten.

Manche Entwicklungen in der Wirtschaft wurden durch die Pandemie sogar noch weiter beschleunigt. Das gilt vor allem für die Macht der großen Internet-Konzerne. Für das Bundeskartellamt ist die digitale Ökonomie schon lange ein entscheidender Schlüsselbereich. Zahlreiche richtungsweisende Verfahren haben wir bereits erfolgreich geführt, neue wurden eingeleitet. Seit Beginn des Jahres 2021 sind wir jetzt noch einen entscheidenden Schritt weiter: Der Gesetzgeber hat uns im Rahmen der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einem neuen Instrument ausgestattet, um gegen wettbewerbsschädliche Praktiken bei großen Internet-Plattformen noch besser einzuschreiten – und zwar bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist. Die neuen Vorschriften im Bereich der Missbrauchsaufsicht erfassen vor allem digitale Ökosysteme, die sich über mehrere Märkte spannen und wettbewerblich schwer angreifbar sind. Die neuen Befugnisse wenden wir schon mit Hochdruck an – allen voran mit neuen Verfahren gegen Facebook, Amazon und Google. Daneben enthält die Gesetzesnovelle zahlreiche weitere bedeutende Änderungen, durch die wir in der Kartellverfolgung jetzt noch effektiver und in der Fusionskontrolle noch zielgerichteter sind.

Erfolgreich an den Start gebracht haben wir auch das vollständig digitale Wettbewerbsregister. Es hilft dabei zu verhindern, dass Unternehmen, bei denen es zu schwerwiegenden Rechtsverstößen gekommen ist, von öffentlichen Ausschreibungen profitieren – ein weiteres wirksames Abschreckungsinstrument gegen Wirtschaftskriminalität.

Die Wettbewerbsregeln dienen dem Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind Regeln, ohne die unsere Wirtschaft nicht funktioniert. Es wird auch in der Zukunft darauf ankommen, dass wir alles daransetzen, die Märkte offen zu halten und den Wettbewerb zu schützen, wo immer er bedroht ist.

Unser Jahresbericht gibt Ihnen nun einen Gesamtüberblick über alle Bereiche unserer Arbeit. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Mundt

AUFGABEN UND ORGANISATION

A network of white person icons connected by thin white lines on a blue background. The icons are arranged in a complex, interconnected pattern, symbolizing a network or organization.

*„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des
freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“*

*Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes*

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen:

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift – § 19a GWB – zielt insbes. auf große digitale Plattformen ab und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt v. a. im Bereich der digitalen Wirtschaft Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae“ bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen.

Wettbewerbsregister

In das elektronische Wettbewerbsregister sind Unternehmen einzutragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Wettbewerbsregister hat im Frühjahr 2021 den Betrieb aufgenommen. Das Register wird es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Key Facts

2020



- **Präsident: Andreas Mundt**
- **Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost**
- **Budget 2020: 34,4 Mio. Euro**
- **400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **davon 156 Juristen und Ökonomen**
- **fünf Auszubildende**
- **200 weibliche/200 männliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter**

Kartellverbot



- **349 Mio. Euro Bußgeld gegen 19 Unternehmen/Verbände und 24 natürliche Personen.**

Fusionskontrolle



- **rund 1.230 Anmeldungen**
- **neun Hauptprüfverfahren, davon keine Untersagung, zwei Rücknahmen, drei Freigaben unter Auflagen und vier Freigaben**

Missbrauchsaufsicht



- **ein abgeschlossenes und 17 aufgenommene Verfahren**

Vergabekammern



- **124 Nachprüfungsanträge**
- **16 Anträgen entsprochen, 35 Anträge zurückgewiesen, 49 Rücknahmen und 23 Erledigungen.**

Sektoruntersuchungen



- **Abgeschlossen: Smart-TVs im Juli und Nutzerbewertungen im Oktober 2020**
- **Eingeleitet: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Juli und Messenger- und Video-Dienste im November 2020**
- **Laufende Untersuchungen: Entsorgung, Krankenhaus und Online-Werbung**

Interne Organisation

Die **Leitung** des Bundeskartellamtes obliegt dem Präsidenten, Andreas Mundt, und dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. Konrad Ost. Sie kümmern sich um die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

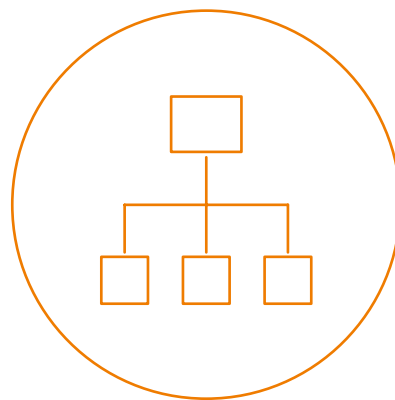
Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 **Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., die 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Mitte 2017 wurde eine weitere Beschlussabteilung für die Bereiche Wettbewerbs- und Verbraucherschutz eingerichtet. Eine Übersicht über die Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie im Organigramm am Ende des Berichts.

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern** des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Das **Wettbewerbsregister**, in das künftig relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen werden, hat im Frühjahr 2021 seinen Betrieb aufgenommen.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen.

Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind ebenfalls ein zentrales Thema in der Grundsatzabteilung.



Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Aufgabe der **Zentralabteilung** ist es, durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben die Funktionsfähigkeit des Amtes zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung in den anderen Organisationseinheiten des Hauses zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste

und Liegenschaftsmanagement, IT einschließlich IT-Forensik und IT-Sicherheit, Personal und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die IT des Amtes unterstützt die Abteilungen, bspw. bei der Digitalisierung der Arbeitsabläufe, bei der Entwicklung IT-gestützter Verfahren wie dem Wettbewerbsregister sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Zentralabteilung lag auch im Jahr 2020 auf der Gewinnung von hochqualifiziertem Personal. Das Bundeskartellamt versteht sich als familienbewusster Arbeitgeber mit vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben. Die Zentralabteilung wirkt – vor allem im Lichte der COVID-19-Pandemie – daher maßgeblich daran mit, geeignete Rahmenbedingungen für das Arbeiten zu schaffen. Auch die Fortbildung und die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht haben im Amt einen hohen Stellenwert. Das Amt bietet angehenden qualifizierten Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendariatsstationen.

Der Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung sorgt dafür, dass auch formale Zeichnungsverfahren und Aktenführung zunehmend elektronisch erfolgen. Im Jahr 2020 konnte die E-Rechnung erfolgreich eingeführt werden und das Amt nimmt seit Ende 2020 stufenweise die elektronische Akte in Betrieb.

„Die GWB-Novelle stattet das Bundeskartellamt mit neuen Instrumenten aus – im Digitalbereich und bei Bußgeldverfahren. Wir haben die Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen so gefasst, dass die neuen Befugnisse gegen die digitalen Gatekeeper auch ihre Schlagkraft entwickeln können. Die Prozessabteilung übernimmt in Zukunft in gerichtlichen Bußgeldverfahren weitgehend die Rolle der Staatsanwaltschaft. Darauf bereiten wir uns mit zusätzlichen Ressourcen vor.“



Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des
Bundeskartellamtes



Wettbewerbsschutz in Zeiten der Corona-Krise

Die Corona-Krise bestimmt seit Anfang 2020 nicht nur den Alltag der Menschen, sondern auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaft. Viele Bereiche sind besonders stark von der Krise betroffen und die außerordentlichen Umstände bedingen Eingriffe in das Marktgeschehen. Auch in Zeiten der Krise ist der Wettbewerb aber nicht außer Kraft gesetzt. Das Bundeskartellamt schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Unternehmen. Gleichzeitig zeigt sich das Kartellrecht hinreichend flexibel, um nützliche und notwendige Kooperationen zu ermöglichen.

Ansprechpartner für Kooperationsvorhaben

Das Bundeskartellamt hat infolge der Krise viele Kooperationen geprüft, verschafft damit den Unternehmen Rechtssicherheit und schützt sie vor möglichen Strafen. Es gibt drei große Bereiche, in denen das Bundeskartellamt hilfeschuchenden Unternehmen als Ansprechpartner zur Seite steht: Kooperationen bei der Produktion, um Engpässe zu vermeiden, Zusammenarbeit bei Logistik, Verteilung und Lagerhaltung sowie das Wiederholverfahren komplexer Lieferketten.

Intensive internationale Abstimmung

Das Bundeskartellamt hat sich an gemeinsamen Initiativen der europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden beteiligt, um Unternehmen zu informieren und ihnen dringend benötigte Orientierungshilfe zu geben.

Verfolgung von Kartellverstößen

Schließlich achtet das Bundeskartellamt besonders darauf, dass keine verbotenen Kartellabsprachen getroffen werden und Unternehmen ihre Marktmacht nicht zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher ausnutzen.

Das Bundeskartellamt als familienfreundlicher Arbeitgeber

Seit 2015 ist das Bundeskartellamt für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet. Die Angebote und Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes werden kontinuierlich weiterentwickelt.



Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt

Um den Wettbewerb zu schützen, suchen wir regelmäßig neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beim Bundeskartellamt wirken Sie an der Zukunft der deutschen, europäischen und internationalen Volkswirtschaft mit. Gleichzeitig bieten wir Ihnen vielschichtige, interessante und abwechslungsreiche Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten. Unsere Stärke sind nicht nur unsere Expertise in vielen verschiedenen Fachrichtungen, sondern auch unsere hoch motivierten Teams aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Nachwuchskräften.

Weitere Infos unter www.bundeskartellamt.de/karriere

Virtuelle Besuchergruppen beim Bundeskartellamt



Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn oder in einem virtuellen Format über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Bis Anfang 2020 empfing das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Besuchergruppen noch in den Räumlichkeiten des Bundeskartellamtes oder Angestellte des Amtes haben Schulen, Universitäten etc. vor Ort besucht. Seit Beginn der Pandemie können interessierte Gruppen virtuelle Informationsveranstaltungen buchen.

Austausch mit der Monopolkommission

Das Bundeskartellamt steht in Fragen der Wettbewerbspolitik in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium der Bundesregierung. Im Jahr 2020 fanden Gespräche v. a. im Rahmen der Vorbereitung des Hauptgutachtens statt, in dem die Monopolkommission u. a. die aktuelle Fallpraxis des Bundeskartellamtes würdigt.

Ein Hauptgutachten ist von der Monopolkommission alle zwei Jahre im Wechsel mit den Sektorgutachten im Bereich der Netzindustrien Bahn, Energie, Post und Telekommunikation vorzulegen. Im Jahr 2021 sind wieder die vier Sektorgutachten zu erstellen, in denen die Monopolkommission insb. die Wettbewerbsentwicklung im jeweiligen Sektor untersucht.

Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und halbjährlich den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Expertinnen und Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit, sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und politischen Themen auszutauschen. Beide Veranstaltungsformate fanden aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie erstmals in einem virtuellen Format statt.

Im Rahmen des AKK 2020 diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Thema „Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften – Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis“. Dabei ging es u. a. um Überlegungen, inwiefern es die Aufgabe von Kartellbehörden ist, bei Unternehmenskooperationen gegenläufige Wettbewerbs- und Gemeinwohlziele gegeneinander abzuwägen und durchzusetzen, und welche Rolle hierbei dem Gesetzgeber vorbehalten sein sollte.

Der AKW diskutierte in seiner ersten Veranstaltung 2020 über die Auswirkungen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe, die Anwendung von Kartellrecht auf Minderheitsbeteiligungen sowie die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht als mögliche Antwort auf die fortschreitende Marktmacht großer digitaler Plattformen. Ende 2020 standen Fusionen zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen, die zu Kostensteigerungen bei Wettbewerbern führen können, die Studie zum Thema Algorithmen und Wettbewerb des Bundeskartellamtes mit der französischen Autorité de la concurrence und die kartellrechtliche Einordnung sehr weitreichender Datensammlung und -verwertung auf der Agenda.



20. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

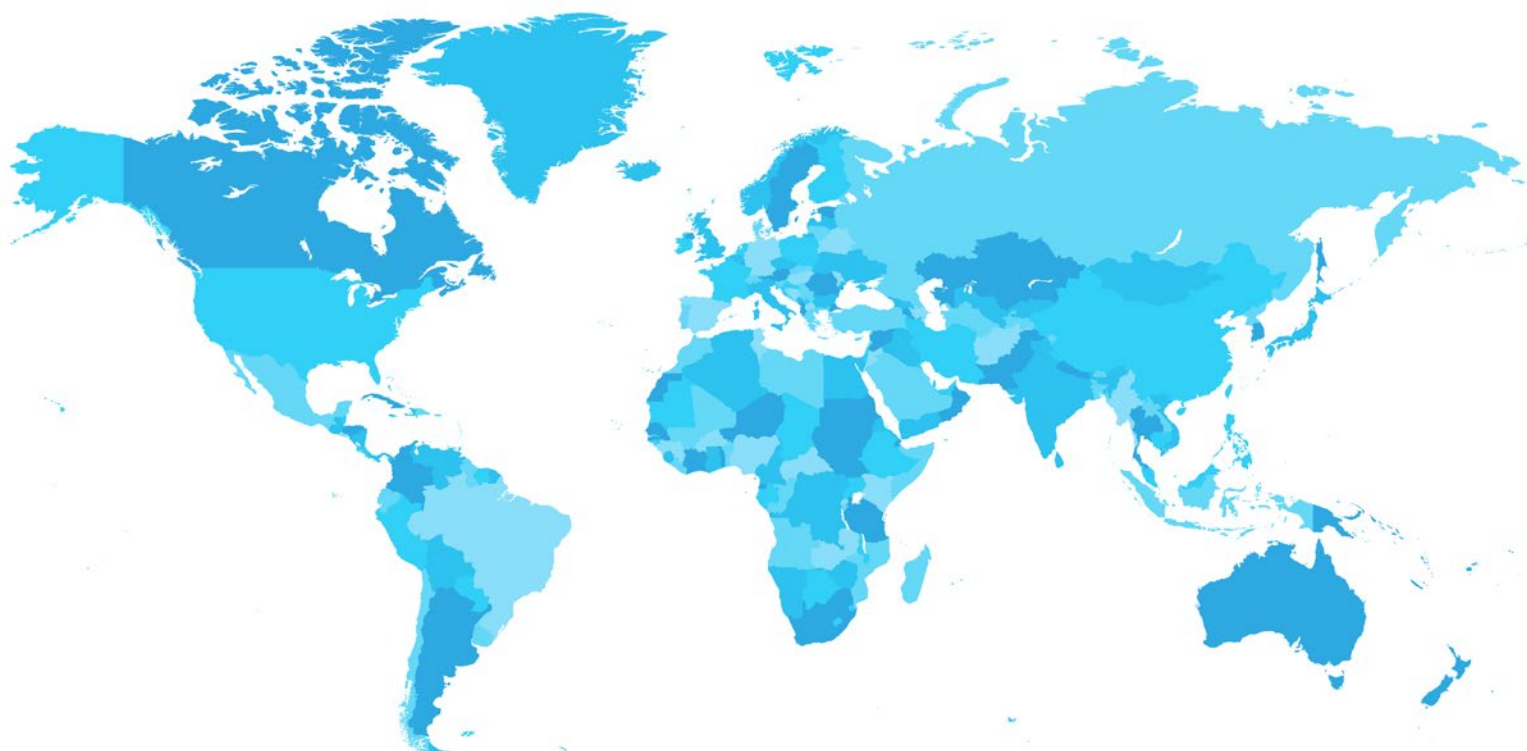
- Seit nunmehr 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt alle zwei Jahre eine der wichtigsten internationalen Kartellkonferenzen.
- Aufgrund der Pandemie wurde die IKK 2021 am 4. März in einem virtuellen und zugleich kompakteren Format durchgeführt.
- Mit rund 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 60 Ländern bewies die Veranstaltung auch in virtueller Form erneut ihre internationale Anziehungskraft.
- Keynote-Reden wurden gehalten von Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Margrethe Vestager, EU-Vizepräsidentin und -Kommissarin für Wettbewerb, und Christian Klein, Chief Executive Officer von SAP SE.
- Schwerpunkte bildeten die Rolle von Wettbewerbspolitik gegenüber Big Tech und Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich



Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwältinnen und -anwälten, Ökonominnen und Ökonomen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt.

Auch 2019 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen, gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence und der US Federal Trade Commission.



Internationale Zusammenarbeit



Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union und die Europäische Kommission arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. mittels des Austausches vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallverfahren aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen, etwa zu vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit fast 140 Kartellbehörden ist das ICN die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit. Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Die 19. ICN Jahreskonferenz wurde im September 2020 vom US Department of Justice und der US Federal Trade Commission ausgerichtet, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstmals in einem virtuellen Format. Der Schwerpunkt der Konferenz lag auf der Digitalwirtschaft aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der ICN-Arbeitsgruppen: Missbrauchsfälle, Big Data und Kartellbildung, das Wettbewerbsprinzip im Digitalzeitalter, Fusionskontrolle im digitalen Sektor und Strategien von Kartellbehörden im Umgang mit den Anforderungen der Digitalwirtschaft. Im Rahmen der Konferenz verkündete das ICN Pläne für eine Selbstevaluation des Netzwerkes, die Third Decade Initiative.

Weitere Arbeitsprodukte befassten sich mit der Zusammenarbeit im Bereich von Kronzeugenprogrammen, Big Data und Kartellen, konglomeraten Zusammenschlüssen, Verfahrensfehlern in der Fusionskontrolle und Marktherrschaft in digitalen Märkten.

Darüber hinaus initiierte das ICN-Leitungsgremium ein Projekt, das sich mit den Schnittstellen des Wettbewerbsrechts und anderen Rechtsgebieten wie Verbraucherschutz und Datenschutz beschäftigt. Auf die COVID-19-Pandemie reagierte das ICN bereits im April 2020 mit einer Erklärung des Leitungsgremiums zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts während und nach der Corona-Krise.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2020 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. 2020 fanden die Sitzungen wegen der COVID-19-Pandemie virtuell statt. Wichtige Themen des vergangenen Jahres waren u. a. „Start-ups, killer acquisitions and merger control“, „Consumer data rights and competition“ und „Sustainability and Competition“ sowie „Abuse of Dominance in Digital Markets“.

Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Alle fünf Jahre veranstaltet UNCTAD eine Überprüfungskonferenz zu den multilateral vereinbarten Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Im Oktober 2020 fand die achte Review-Konferenz in hybridem Format statt, in deren Rahmen u. a. von der Discussion Group on International Cooperation erarbeitete Guiding Policies and Procedures angenommen wurden.

10. GWB-NOVELLE IN KRAFT GETRETEN

Neues Instrument in der Missbrauchsaufsicht: § 19a GWB
Neue Regelungen für Plattformen
Umsetzung der ECN+-Richtlinie und effektivere Kartellverfolgung
Neue Umsatzschwellen in der Fusionskontrolle

Am 19. Januar 2021 ist die 10. GWB-Novelle unter dem Namen „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen“ („GWB-Digitalisierungsgesetz“) in Kraft getreten. Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht. Mit dem neuen § 19a GWB kann das Bundeskartellamt gegen bestimmte Verhaltensweisen großer Digitalkonzerne schneller und effektiver einschreiten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Vorschriften der klassischen Missbrauchsaufsicht ergänzt, die sog. ECN+-Richtlinie umgesetzt, die Kartellverfolgung gestärkt und wichtige Änderungen in der Fusionskontrolle vorgenommen.

Eine umfassende Modernisierung des Wettbewerbsrechts

Die Novelle des GWB wurde ursprünglich durch die Verpflichtung zur Umsetzung der sog. **ECN+-Richtlinie** ausgelöst. Diese soll die europäischen Wettbewerbsbehörden in die Lage versetzen, ihre Aufgaben in der Kartellverfolgung noch besser zu erfüllen. Das Bundeskartellamt erhält dadurch **neue Ermittlungsbefugnisse** und erweiterte Rechte im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Darüber hinaus wird das **Kronzeugenprogramm gesetzlich verankert**.

Mit der Änderung wird jedoch auch die **Missbrauchsaufsicht modernisiert**

und das Bundeskartellamt kann die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft noch besser bewältigen. Insbesondere sieht das Gesetz **strengere Regeln für sog. Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb** vor. Diese neuen Vorschriften sind im **§ 19a GWB** verankert und sollen es dem Bundeskartellamt ermöglichen, solchen Unternehmen besondere Verhaltenspflichten aufzuerlegen. Daneben wurden die Vorschriften der klassischen Missbrauchsaufsicht konkretisiert und um internetspezifische Kriterien erweitert.

In der **Fusionskontrolle** hat der Gesetzgeber die **Schwellenwerte** für die Anmeldepflicht von Fusionen angehoben. Das bedeutet, dass die Zahl der Fusionen, die das Bundeskartellamt prüfen muss, im Zuge der Gesetzesnovelle deutlich zurückgeht. Gleichzeitig gibt es eine neue Regelung, nach der das Bundeskartellamt unter bestimmten Voraussetzungen nun auch Fusionen untersuchen kann, die unterhalb der Schwellenwerte liegen. Dadurch kann das Bundeskartellamt seine Ressourcen stärker auf problematische Fälle fokussieren.



„Die 10. GWB-Novelle steht ganz im Zeichen der Digitalisierung. Sie bringt uns einen großen Schritt voran, besonders wenn es darum geht, gegen große Digitalkonzerne noch besser einzuschreiten. Das Bundeskartellamt

gilt im Bereich der digitalen Wirtschaft als Vorreiter und blickt auf wichtige erfolgreiche Verfahren in den vergangenen Jahren zurück. Durch die neuen Befugnisse können wir jetzt noch früher bei wettbewerbsschädlichem Verhalten einschreiten – bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Besserer Wettbewerbsschutz in der Digitalwirtschaft

Das GWB hält mit der Digitalisierung Schritt. Bereits durch die 9. GWB-Novelle im Jahr 2017 wurde das Wettbewerbsgesetz in wesentlichen Punkten an die Besonderheiten der **Digitalwirtschaft** angepasst, etwa bezüglich der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Märkten mit unentgeltlichen Leistungen oder bezüglich der Berücksichtigung von Netzwerkeffekten und des Zugangs zu Daten als Kriterien für Marktmacht. Durch die **10. GWB-Novelle** wird das Wettbewerbsrecht noch moderner und die Schlagkraft des Bundeskartellamtes durch neue Instrumente weiter gestärkt. Die wohl bedeutendste Änderung erfolgt durch den neu eingeführten **§ 19a GWB**.

Im Gegensatz zur klassischen Missbrauchsaufsicht, die vor allem im Nachhinein greift, ermöglicht dies dem Bundeskartellamt ein frühzeitiges Eingreifen bei Wettbewerbsgefährdungen, insbes. durch **große Digitalkonzerne**. Stellt das Bundeskartellamt durch eine Verfügung fest, dass einem Unternehmen eine **überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** zukommt, kann das Bundeskartellamt bestimmte Verhaltensweisen untersagen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind die bevorzugte Behandlung konzerneigener Angebote (sog. „Selbstbevorzugung“) beim Vermitteln des Marktzugangs oder die Erri- chtung oder Erhöhung von Marktzutrittschranken durch die Verarbeitung

wettbewerbsrelevanter Daten. Diese Vorschriften können auch auf Märkten Anwendung finden, auf denen das jeweilige Unternehmen nicht marktbeherrschend ist.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit § 19a GWB eine **Verkürzung des Rechtswegs** vorgenommen: Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes, die auf Basis von § 19a GWB getroffen wurden, werden direkt vom **Bundesgerichtshof** entschieden. Das Überspringen der in allen sonstigen Kartellrechtsverfahren ersten Instanz, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, wird mit einer erheblichen Zeitersparnis in den Verfahren einhergehen.

Welche neuen Befugnisse hat das Bundeskartellamt durch § 19a GWB?

Es kann insbes. einschreiten, wenn Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb

- eigene Konzerndienste bevorzugen (Selbstbevorzugung)
- andere Unternehmen bei der Vermittlung des Zugangs zu Märkten behindern
- ihre Marktmacht auf noch nicht beherrschte Märkte ausdehnen (sog. Envelopment-Strategien)
- durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten Marktzutrittschranken erhöhen
- die Interoperabilität von Produkten oder die Portabilität von Daten erschweren
- unzureichende Informationen für andere Unternehmen im Zuge der Leistungserbringung bereitstellen
- ungerechtfertigte Vorteile für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens fordern

und diese Verhaltensweisen untersagen.

Neuerungen in der klassischen Missbrauchsaufsicht

i

Neben den neuen Vorschriften zum § 19a GWB hat der Gesetzgeber die Vorschriften der klassischen Missbrauchsaufsicht konkretisiert und internetspezifische Kriterien erweitert. Es wurde klargestellt, dass bei der Bemessung von Marktmacht der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten generell zu berücksichtigen ist. Zudem wurde das Konzept der sog. „Intermediationsmacht“ als plattformspezifischer Marktmachtfaktor aufgenommen. Eine solche Schlüsselposition bei der Vermittlung von Dienstleistungen kann eine kartellrechtlich relevante Abhängigkeit begründen.

Eine wichtige Neuerung ist auch, dass das Bundeskartellamt bei marktstarken Unternehmen und zugunsten abhängiger Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen anordnen kann, dass ein notwendiger Datenzugang gegen angemessenes Entgelt gewährt wird. Darüber hinaus ist es Unternehmen mit überlegener Marktmacht verboten Maßnahmen zu ergreifen, die ein „Kippen“ von Märkten (sog. „Tipping“) begünstigen können, etwa in Form einer Hinderung von Wettbewerbern an der eigenständigen Erzielung von Netzwerkeffekten.

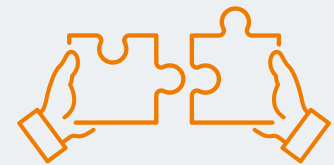
Schlagkräftigere Kartellverfolgung/ECN+

Durch die 10. GWB-Novelle wird die sog. **ECN+-Richtlinie** in deutsches Recht umgesetzt und damit die Effektivität der Kartellverfolgung gestärkt. In Angleichung an das auf EU-Ebene bestehende System sind Unternehmen und ihre Mitarbeiter künftig verpflichtet, in einem gewissen Rahmen an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.

Ein wichtiger Schritt ist zudem die **Stärkung der Kartellbehörden im gerichtlichen Bußgeldverfahren**. Hier bleibt das Bundeskartellamt nun auch nach Einspruch gegen eine Bußgeldentscheidung die zuständige Verfolgungsbehörde – statt wie bisher nur die Generalstaatsanwaltschaft – und verfügt im gerichtlichen Bußgeldverfahren über **dieselben Rechte**.

Auch im Bereich der Bußgeldvorschriften enthält die Novelle verschiedene Neuerungen. So sind neue Regeln in Bezug auf Geldbußen gegen Unternehmensvereinigungen vorgesehen. Außerdem hat das **Kronzeugenprogramm**, das für die Aufdeckung von Kartellen sehr wichtig ist, nun eine **gesetzliche Verankerung** erfahren.

Effizientere Fusionskontrolle



In der Fusionskontrolle führt die GWB-Novelle zu einer bürokratischen Entlastung für die Unternehmen und sorgt zugleich dafür, dass sich das Bundeskartellamt auf die Prüfung der wirklich kritischen Fusionsfälle konzentrieren kann. Dies soll mit einer **Neujustierung der Umsatzschwellen** für die Anmeldepflicht von Fusionen in Deutschland erreicht werden. Künftig unterliegen Zusammenschlüsse nur dann der Kontrolle, wenn u. a. ein beteiligtes Unternehmen in Deutschland mindestens einen Jahresumsatz von 50 Mio. Euro aufweist statt bisher 25 Mio. und außerdem ein anderes beteiligtes Unternehmen einen Jahresumsatz in Deutschland von mindestens 17,5 Mio. Euro erzielt statt bisher 5 Mio. Es ist davon auszugehen, dass diese Anpassung zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl der zu prüfenden Fusionen führen wird (in den vergangenen Jahren deutlich über 1.000 pro Jahr). Die dadurch frei werdenden Ressourcen können auf kritische Fälle fokussiert werden.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die sog. **Bagatellmarktschwelle**. Liegen Umsätze auf einem Markt unterhalb dieser Schwelle, können Fusionen vom Bundeskartellamt auf einem solchen Markt nicht untersagt werden. Durch die 10. GWB-Novelle wurde die Bagatellmarktschwelle von 10 auf 20 Mio. Euro erhöht und um eine Klarstellung ergänzt: Danach kann eine Fusion auch dann untersagt werden, wenn die Untersagungsvoraussetzungen auf mehreren kleinen Märkten vorliegen, deren Umsätze insgesamt über der Bagatellmarktschwelle liegen.

Seit der 10. GWB-Novelle kann das Bundeskartellamt Unternehmen auch **unterhalb der normal geltenden Umsatzschwellen** dazu verpflichten, Zusammenschlüsse in bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden. Dies ist allerdings an Voraussetzungen geknüpft, u.a. im Hinblick auf Umsätze und Marktanteile und das Bundeskartellamt muss in einem der betroffenen Wirtschaftszweige eine Sektoruntersuchung durchgeführt haben.

Verbesserung der Möglichkeit von sog. einstweiligen Maßnahmen

i

Durch einstweilige Maßnahmen kann das Bundeskartellamt besonders schnell eingreifen, d. h. indem es eine vorläufige Entscheidung erlässt. Dies kann geboten sein, wenn ohne ein Eingreifen ein Schaden für den Wettbewerb entstehen würde, etwa wenn Unternehmen mit Behinderungspraktiken ihre Marktposition zementieren, den Marktzugang erschweren oder Wettbewerber verdrängen. Dieses Instrument war bislang an sehr hohe Hürden geknüpft und ein Eingreifen nur in dringenden Fällen eines drohenden, nicht wiedergutzumachenden Schadens für den Wettbewerb möglich. Die Neuregelung in der 10. GWB-Novelle senkt nun die Voraussetzungen: Es ist jetzt ausreichend, wenn ein Eingreifen zum Schutz des Wettbewerbs geboten ist und gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen Wettbewerbsvorschriften überwiegend wahrscheinlich ist. Auch zum Schutz einzelner Unternehmen – nicht nur dem Wettbewerb insgesamt – kann in schwerwiegenden Fällen ein Eingriff erfolgen.

KARTELLVERFOLGUNG



Stahlschmiedeunternehmen | Aluminiumschmieden | Straßenkanalguss
Großhandel von Pflanzenschutzmitteln | Private Schadensersatzklagen

2020 hat das Bundeskartellamt rund 349 Mio. Euro Bußgeld gegen insgesamt 19 Unternehmen bzw. Verbände und 24 natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie die Stahl- und Aluminiumschmieden, die Herstellung von Straßenkanalguss und der Großhandel von Pflanzenschutzmitteln.

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie mussten Durchsuchungen von Unternehmen im Jahr 2020 zeitweise ausgesetzt werden. Nach der Implementierung eines umfassenden Schutzkonzeptes fanden Durchsuchungen – zumindest in verminderter Anzahl – wieder statt.



Bußgelder gegen Stahlschmieden

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2021 Bußgelder gegen drei Stahlschmiedeunternehmen und zwei verantwortliche Mitarbeiter in Höhe von rund 35 Mio. Euro verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, dass sie sich im Zeitraum von Oktober 2002 bis Dezember 2016 regelmäßig an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch beteiligt hatten.

Anlässlich einer bis zu dreimal jährlich tagenden Arbeitsgruppe des europäischen Schmiedenverbandes Euroforge haben verantwortliche Mitarbeiter führender deutscher Stahlschmieden mit weiteren Schmiede-

betrieben aus dem europäischen Ausland wettbewerbssensible Informationen ausgetauscht. Dabei ging es insbes. um die jeweilige Kostensituation der Unternehmen, die Preisgestaltung und konkrete Verhandlungen mit der Lieferanten- und Kundenseite. Die Unternehmen wollten auf diese Art und Weise erreichen, dass Kostensteigerungen möglichst vollständig an die Kunden weitergereicht werden, ohne befürchten zu müssen, hierbei von der Konkurrenz unterboten zu werden. Zu den bedeutendsten Kunden der Schmiedebetriebe zählen große Automobilhersteller sowie deren Zulieferindustrie.

Ausgelöst wurden die Ermittlungen durch einen Kronzeugenantrag eines weiteren Schmiedeunternehmens, gegen das in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes kein Bußgeld verhängt wurde. Alle Unternehmen haben während des gesamten Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Außerdem konnten mit den Unternehmen einvernehmliche Verfahrensabschlüsse (sog. „Settlements“) erzielt werden. Beides hat sich für die Firmen bußgeldmindernd ausgewirkt.

Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement)

i

- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement erfordert eine geständige Einlassung und die Abgabe einer sog. Settlement-Erklärung, in der das Unternehmen bzw. der persönlich Betroffene erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird.
- Eine Settlement-Erklärung kann bei Kartellabsprachen zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.
- Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht Gegenstand einer Settlement-Erklärung.



Wettbewerbswidrige Absprachen bei Aluminiumschmieden

Im Dezember 2020 hat das Bundeskartellamt gegen fünf Aluminiumschmiedebetriebe und gegen zehn verantwortliche Mitarbeiter Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 175 Mio. Euro wegen verbotener wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen verhängt.

Die Unternehmen verfolgten über viele Jahre das gemeinsame Ziel, steigende Kosten auf die Kunden abzuwälzen und keine Nachteile durch Kostensteigerungen zu erleiden. Leitende Angestellte der Unternehmen haben sich im Zeitraum von April 2006 bis April 2018 insgesamt 23 Mal im Rahmen der sog. „Aluminium Forging Group“ getroffen. Bei diesen Treffen fand ein Informationsaustausch über individuelle Kosten im Einkauf und Kostensteigerungen für Aluminium, Energie und die Umarbeitung des Aluminiums in ein geeignetes Schmiedevormaterial statt. Außerdem besprach man, wie diese Kosten an die Kunden weitergegeben werden könnten. Zu den wichtigsten Kunden der Schmiedebetriebe zählen Zulieferer und Hersteller aus der Automobilindustrie.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurden durch einen Kronzeugenantrag ausgelöst. In Anwendung der Kronzeugenregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen dieses Unternehmen kein Bußgeld verhängt. Bei zwei weiteren Unternehmen wurde bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt, dass sie mit ihren Bonusanträgen den Nachweis des Tatvorwurfs substantiell unterstützt und bei der Aufklärung der Verstöße mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Diese beiden Unternehmen sowie ein weiteres Unternehmen haben den Tatvorwurf im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) gestanden. Zwei Unternehmen hingegen haben Einspruch gegen die an sie gerichteten Bußgeldbescheide eingelegt, über die das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden wird.

Die Kronzeugenregelung kurzgefasst

i

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen Bußgelderlass („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass sind Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Kronzeugenantragsteller kann es eine Bußgeldminderung von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.

Preisabsprachen bei Herstellern von Straßenkanalguss

Im Januar 2021 hat das Bundeskartellamt Geldbußen in Höhe von rund sechs Mio. Euro gegen zwei Hersteller von Straßenkanalguss und deren Verantwortliche wegen Preis- und Rabattabsprachen sowie einer Absprache zur Aufteilung zweier Großaufträge verhängt. Als Straßenkanalguss werden Produkte wie Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßenabläufe bezeichnet, die aus Gusseisen bzw. aus Beton-Guss bestehen.

Die beiden in Deutschland führenden Hersteller von Kanaldeckeln und anderen Straßenkanalguss-Produkten haben zulasten ihrer Kunden verbotene Preisabsprachen getroffen. Im Jahre 2018 haben Verantwortliche der beiden Unternehmen mehrmals Preiserhöhungen sowie Rabattkürzungen für bestimmte Produktgruppen miteinander abgestimmt. Darüber hinaus haben sie im August 2018 die Aufteilung zweier Großaufträge von Baustoffhändlern vereinbart. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes bestand seit dem 16. Mai 2018 und bis zur Durchsuchung am 14. November 2018 zwischen den beteiligten Unternehmen die Übereinkunft, den Sonderrabatt für bestimmte Standard-Produkte

und die Nettopreise für bestimmte Beton-Guss-Schachtabdeckungen miteinander abzustimmen. Auf dieser Basis wurden innerhalb des angeführten Zeitraums mehrmals Konditionen Anpassungen vereinbart.

Die Verstöße konnten mithilfe des anonymen Hinweisgebersystems des Bundeskartellamtes aufgedeckt werden.



Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2020	Aluminiumschmieden	174.841.500	145.000.000
2020	Pflanzenschutzmittel	157.817.170	68.600.000
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	304.050.050	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

Verfahren gegen Großhändler von Pflanzenschutzmitteln

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2020 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 157,8 Mio. Euro gegen acht Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche wegen Absprachen über Preislisten, Rabatte und einige Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkundinnen und Endkunden in Deutschland verhängt. Die Unternehmen haben von 1998 bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung im März 2015 jeweils im Frühjahr und im Herbst ihre Preislisten für Pflanzenschutzmittel miteinander abgestimmt. Grundlage der Abstimmung war eine gemeinsame Kalkulation der Großhändler, die weitgehend einheitliche Preislisten für Einzelhändler sowie Endkundinnen und Endkunden zur Folge hatte. Vor allem in den ersten Jahren übernahmen einige Unternehmen die abgestimmte Preisliste einfach

für die eigene Preissetzung, indem sie faktisch nur noch ihr Firmenlogo über die fertige Liste setzten.

Sämtliche betroffene Großhändler haben während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert und durch ihre Bonusanträge bei der Aufklärung der Tat mitgewirkt. Alle acht beuößten Unternehmen und die dazugehörigen persönlich beuößten Angestellten haben bislang den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend anerkannt und

einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Nach rechtskräftigem Abschluss und Zahlung der Geldbuße hat ein Unternehmen Klage auf Schadensersatz in Höhe der Geldbuße und des Verteidigungsaufwandes wegen behaupteter Amtspflichtverletzung durch die Vermittlungen erhoben. Diese Klage wurde am 2. Dezember 2020 vom Landgericht Bonn abgewiesen, hiergegen wurden jedoch Rechtsmittel eingelegt.

Bußgeldbemessung

i

- Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere und der Dauer der Tat. Der Bußgeldrahmen ist nach dem GWB nach oben mit zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens begrenzt.
- Auch der sog. tatbezogene Umsatz, also der Umsatz mit den Produkten, die tatsächlich Gegenstand der Kartellabsprache waren, spielt bei der Bußgeldbemessung des Bundeskartellamtes eine wichtige Rolle.

„Wir investieren viele Ressourcen in die Kartellverfolgung. Sie ist und bleibt ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Denn Kartelle schädigen die Wirtschaft sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher durch künstlich überhöhte Preise, schlechtere Qualität und ausgebremste Innovation.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Positive Wirkung der Kartellverfolgung

i

Die Verfolgung illegaler Kartelle hat unmittelbare positive Wirkungen für Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher. Denn Kartelle verursachen wegen ihrer preissteigernden Wirkung und wegen der negativen Folgen für die Produktqualität und Innovationen einen hohen gesamtwirtschaftlichen Schaden. Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass Kartelle im Durchschnitt zu rund 15 Prozent höheren Preisen führen. Die Aufdeckung eines Kartells führt oft unmittelbar zu Preissenkungen. Die Unternehmen müssen sich wieder „anstrengen“, um die Gunst des Kunden zu gewinnen.



Privater Schadensersatz wegen Kartellverstoß – die zweite Säule der Kartellverfolgung

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Auch im vergangenen Jahr gab es wieder zahlreiche Schadensersatzklagen, die sich an abgeschlossene Kartellverfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission anschließen (sog. „follow-on“-Klagen). Diese betrafen in den letzten Jahren so unterschiedliche Bereiche wie Zucker, Lkws, Schienen, Badezimmersaunastattungen, Electronic Cash, Spanplatten, Waschmittel, Bildröhren, Verpackungen, Zement, Stahl-Strahlmittel, Tapeten, gasisolierte Schallanlagen, Drogerieartikel, Mehl (Mühlenkartell), Süßwaren, Wurst, Bier oder Zündkerzen.

Die große Bedeutung der „follow-on“-Klagen zeigt sich beispielsweise im Lkw-Kartell. Die EU-Kommission hatte 2016/2017 gegen mehrere Lkw-Hersteller Bußgelder verhängt, da sie über viele Jahre hinweg u. a. die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen hatten. Im Zusammenhang mit

diesem Fall wurden allein in Deutschland bereits über 460 Klagen erhoben. Die Klagen weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannweite auf. Die Kläger kommen zum großen Teil aus dem Bau-, Transport-, Speditions- und Logistikbereich, aber auch aus anderen Sektoren, etwa der Lebensmittelbranche. Unter den Klägern waren auch viele Kleinbetriebe. Über 40 Prozent der Klagen des letzten Jahres wurden durch die öffentliche Hand erhoben (Städte und Gemeinden, kommunale Betriebe, Bundesländer etc.).

Ein Großteil der anhängigen Klagen entfällt auf sog. Klagevehikel oder anderweitige Abtretungsmodelle. Solche Klagevehikel wurden zwar in erster Instanz von verschiedenen Landgerichten für unzulässig erachtet. Die Rechtslage ist allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt. Deswegen bleibt abzuwarten, inwieweit sich Klagen in Gestalt des Abtretungsmodells durchsetzen werden.

Jedenfalls kann im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Abtre-

tungsmodelle eine weitere Professionalisierung bei der Bündelung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen festgestellt werden.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird bei Schadensersatzprozessen üblicherweise der Großteil aller Ausgleichsleistungen im Wege außergerichtlicher Verhandlungen durchgesetzt, zum Teil auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher bei derartigen Prozessen in der Regel nicht möglich.

Die Bedingungen für Schadensersatzklagen wurden durch die 9. und die 10. GWB-Novelle weiter verbessert. Zudem hat der BGH derweil in mehreren Leitentscheidungen zum Schienen- und Lkw-Kartell die Voraussetzungen für die Schadensfeststellung konkretisiert und damit für die Kläger ein höheres Maß an Rechtssicherheit geschaffen. Im Hinblick darauf ist zu erwarten, dass Schadensersatzklagen im Bereich des Kartellrechts weiterhin eine bedeutende Rolle spielen.

KONZENTRATION VERMEIDEN – VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

"VCI Notfallplattform Impfzubehör" | Renesas/Dialog
GlobalWafers/Siltronic | "Clearingstelle Urheberrecht im Internet"
Deutsche Post AG | RWZ/RaiWa | ControlExpert/Allianz | Krankenhausfusionen
Deutsche Kreditwirtschaft | Condor/Lufthansa | Carglass/ATU
Telefónica (o2)/ Deutsche Telekom/Vodafone | Berliner Morgenpost/Der Tagesspiegel
Süddeutsche Zeitung/Frankfurter Allgemeine Zeitung | Heinrich Bauer Verlag/MDZ
Ruhr Nachrichten/Verlag J. Bauer KG | CinemaxX/Cinestar | CRRC/Vossloh Locomotives

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit von Unternehmen kann den Wettbewerb beschränken. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind aber ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch zu Kooperationsvorhaben eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung, die aussagt, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte.

Grünes Licht für „Notfallplattform Impfzubehör“



Das Bundeskartellamt hat im März 2021 grünes Licht für den Einstieg der Pharmagroßhändler bei der „**VCI Notfallplattform Impfzubehör**“ gegeben. Die Plattform wurde im Februar 2021 mit Einverständnis des Bundeskartellamtes gegründet, um in Zeiten der Corona-Krise die Versorgung mit Impfzubehör wie Spritzen, Kanülen und NaCl-Lösung besser zu koordinieren. Die Plattform liefert keine Angaben zu Preisen und Mengen und soll temporär auf die aktuelle Notfallsituation in der Corona-Pandemie beschränkt bleiben.

Über die B2B-Plattform informieren die Bundesländer und die Hersteller von Impfzubehör über ihre jeweilige Versorgungslage bzw. ihre Lieferfähigkeit. Der pharmazeutische Großhandel ist gemeinsam mit den Apotheken für die Auslieferung des COVID-19-Impfstoffs an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zuständig. Dies betrifft auch die Bereitstellung fertiger Sets aus Impfstoff und von erforderlichem Impfzubehör.

Kooperationen in der Corona-Krise

i

Während der Corona-Krise waren in vielen Branchen Unternehmen darauf angewiesen, miteinander zu kooperieren, um z. B. in der Produktion, der Lagerhaltung oder der Logistik auf krisenbedingte Engpässe reagieren zu können. Zur Lösung solcher Probleme kann ein koordiniertes Vorgehen gerechtfertigt sein. Das Kartellrecht ist hinreichend flexibel, um nützliche und notwendige Kooperationen zu ermöglichen, die sich aber an kartellrechtliche Vorgaben halten und zeitlich klar begrenzt sein müssen.

Die Behörde hat 2020/2021 zahlreiche solcher Kooperationsvorhaben begleitet und die beteiligten Unternehmen beraten. Z. B. hat das Amt im Sommer 2020 den Verband der Automobilindustrie (VDA) dabei unterstützt, Maßnahmen zu erarbeiten, welche die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in der Branche abfedern sollten. Die vom VDA vorgestellten Maßnahmen enthielten zum einen Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme der Automobilproduktion und zum anderen ein Modell für die Restrukturierung von Zuliefer-Unternehmen.

Konzentration in der Halbleiterindustrie

Das Bundeskartellamt hat im April 2020 das Vorhaben der japanischen **Renesas Electronics Corporation** freigegeben, die britische **Dialog Semiconductor PLC** zu übernehmen. Neben zahlreichen anderen Halbleiter-Produkten betrifft das Vorhaben insbes. den Bereich von sog. Mikrocontrollern für die Automobilwirtschaft, die u. a. für Steuergeräte von ABS, Airbag, Fensterhebern oder Kombiinstrumenten eingesetzt werden.

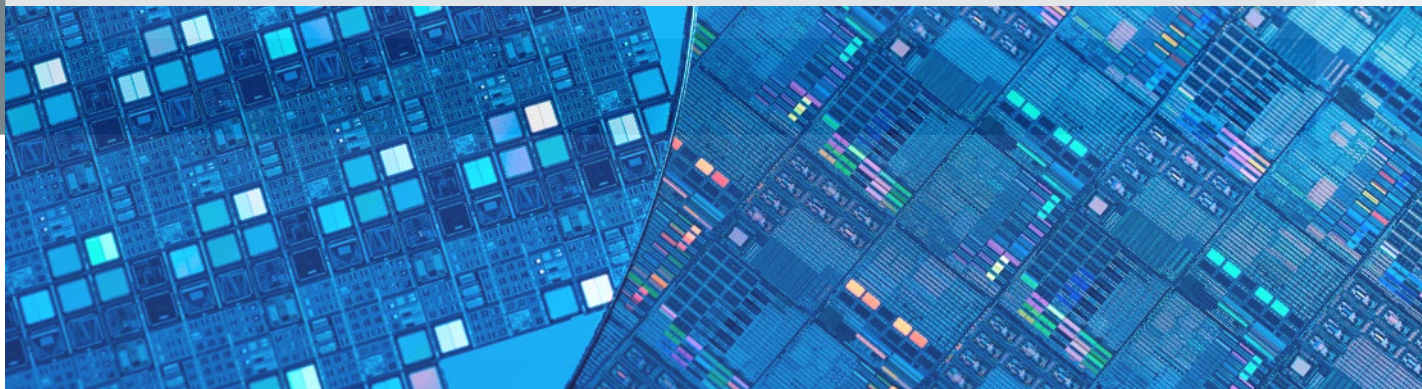
Renesas zählt hierbei zu den führenden Herstellern. Der Absatzschwerpunkt von Dialog liegt im Bereich Halbleiter für Verbraucher- und Kommunikationsanwendungen. Im Automobilbereich war Dialog zumindest bislang nur in geringem Umfang tätig.

Befragungen von zahlreichen Automobilherstellern und ihren Zulieferern hatten die starke Position von Renesas

insbes. im Bereich des Angebots sog. Microcontroller bestätigt. Produkte von Dialog werden teilweise auch von der Automobilindustrie nachgefragt. Es kommt allerdings nur in Teilbereichen zu Überschneidungen mit dem Produktportfolio von Renesas. Das Vorhaben konnte freigegeben werden, da es für die relevanten Produkte neben den beteiligten Unternehmen eine Reihe alternativer Anbieter gibt und auf dem Markt neue technologische Entwicklungen zu erwarten sind.

Freigegeben wurde zudem im Februar 2021 das Vorhaben der **GlobalWafers Co. Ltd.**, die Aktienmehrheit und Kontrolle an der **Siltronic AG** zu erwerben. Das Vorhaben betraf die Herstellung und den Vertrieb von Silizium-Scheiben (Wafers), einem essenziellen Vorprodukt der Halbleiterindustrie.

Die taiwanesische GlobalWafers hat in den vergangenen Jahren ihre weltweite Marktposition auch durch Zukäufe zwar stetig ausgebaut, die weltweiten Ermittlungen bei zahlreichen Halbleiterproduzenten ergaben dennoch keine wettbewerblichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Auch nach dem Zusammenschluss gibt es für die weltweit beschaffenden Produzenten zahlreiche Alternativen. Der Markt ist vergleichsweise dynamisch. Die Abnehmer der Silizium-Scheiben sind meist finanzstarke Unternehmen, die regelmäßig neue Preisverhandlungen führen. Es zeigte sich, dass große Mengen bei immer wieder wechselnden Anbietern bezogen werden.



„Eine effektive Fusionskontrolle ist das schlagkräftigste Instrument, das wir haben, um zu verhindern, dass zu viel Marktmacht in die Hände weniger Unternehmen fällt.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Keine Einwände gegen Start von „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“

Das Bundeskartellamt hat im März 2021 erklärt, keine Einwände gegen den Start der „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ zu haben. Die Clearingstelle ist eine Brancheninitiative, die darauf zielt, systematische Verletzungen des Urheber- und Leistungsschutzrechts zu bekämpfen. Dafür sollen sog. DNS-Sperren den Zugang zu Webseiten erschweren, die strukturell urheberrechtsverletzend sind.

An der Initiative beteiligt sind auf der eine Seite Inhaberinnen und Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten bzw. ihre Verbände aus den Bereichen Musik, Film, Spiele sowie Wissenschaftspublikationen und auf der anderen Seite

alle großen Internetzugangsanbieter in Deutschland.

Initiativen, bei denen die Durchsetzung der gesetzlichen Regeln in private Hände gelegt wird, können kartellrechtlich problematisch sein. Es muss sichergestellt sein, dass rechtmäßige Angebote nicht durch einen möglichen Boykott gefährdet sind. Die Clearingstelle hat jedoch eine Reihe von Sicherungsmechanismen gegen solche überschießenden Beschränkungen vorgesehen und diese auf Anregung des Bundeskartellamtes zusätzlich verstärkt. Zudem ist eine Einbindung der Bundesnetzagentur vorgesehen, bevor Sperrempfehlungen umgesetzt werden.



Fairer Wettbewerb beim Versand von Zeitungen und Zeitschriften

Die **Deutsche Post AG** hat Anfang 2021 als Reaktion auf kartellrechtliche Bedenken des Bundeskartellamtes ihr Konditionensystem beim Versand von Zeitungen und Zeitschriften (sog. Pressepost) angepasst. Nachfrager nach solchen Zustelldienstleistungen sind u. a. Verlage, aber auch Vereine oder Krankenkassen, die Mitgliederzeitschriften versenden.

Die ursprünglichen Verträge zwischen der Deutschen Post und den Versendern enthielten z. T. Klauseln, welche die Gewährung von Rabatten davon abhängig machten, dass jeweils die gesamte Auflage über die Deutsche Post versendet würde. Solche Alleinbezugsverpflichtungen sind – werden sie durch ein marktbeherrschendes Unternehmen angewendet – ohne Weiteres kartellrechtswidrig, weil sie insoweit den Marktzugang für andere Unternehmen unmöglich machen.

Nachdem eine Umstellung der Verträge die Bedenken der Behörde nicht ausräumen konnte, rückte die Deutsche Post schließlich ganz von ihrem bisherigen Rabattsystem ab. Künftig werden mit den Versendern feste Stückpreise für die Zustellung der Pressepost vereinbart und unterschiedliche Konditionen nicht ohne nachvollziehbare Begründung gewährt. Insgesamt soll die Situation alternativer Zusteller verbessert werden.

Die Deutsche Post bestreitet ihre marktbeherrschende Stellung im Bereich der Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften. Dennoch hat sie sich mit dem Bundeskartellamt auf eine verbindliche Erklärung verständigt.

Übernahme im Agrarbereich

Im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens hat das Bundeskartellamt im April 2021 den Erwerb von 19 Landhandels-Standorten der **Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ)** durch die **Raiffeisen Waren GmbH (RaiWa)** freigegeben. Freigegeben wurde auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, der Raiffeisen AgriTrading Rhein-Main GmbH & Co. KG, das Agrarerzeugnisse (Getreide und Ölsaaten) auf Großhandelsebene vermarkten soll.

Die RaiWa ist ein Handelsunternehmen für Produkte und Dienstleistungen aus dem Agrarbereich und betreibt 62 Standorte, v. a. in Hessen, Thüringen und Sachsen. Die RWZ betreibt ca. 150 Agrarstandorte in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Hauptkunden der beiden Unternehmen sind Landwirte.

Ursprünglich hatten die Unternehmen geplant, mehrere Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben, um künftig enger

zusammenarbeiten zu können. Ermittlungen des Bundeskartellamtes bei Wettbewerbern und Landwirten hatten aber ergeben, dass dieses Vorhaben den Wettbewerb auf den Agrarmärkten, vor allem in Hessen, erheblich behindert hätte. Weil die Unternehmen daraufhin ihre ursprünglichen Pläne angepasst hatten, konnten das Vorhaben freigegeben werden.



Automatisierte Schadensregulierung von Kfz-Schäden: Allianz darf ControlExpert übernehmen

Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2020 den beabsichtigten Erwerb der **ControlExpert Holding B.V. Amsterdam** durch die **Allianz Strategic Investments S.à.r.l.**, Luxemburg, freigegeben.

Die Allianz gehört zur Spitzengruppe der Kfz-Versicherer in Deutschland. ControlExpert bietet Kfz-Versicherungen, Leasinggesellschaften und Flottenbetreibern Dienstleistungen im Bereich der automatisierten IT-gestützten

Schadensregulierung bei Kfz-Schäden an. Sie ist der mit Abstand führende Dienstleister für die Schadensregulierung in der Branche.

Angesichts der starken Marktstellung von ControlExpert musste sorgfältig geprüft werden, ob sein Dienstleistungsangebot durch den Einstieg der Allianz für andere Kfz-Versicherer unverzichtbar wird und damit wesentliche Kundenverluste der Wettbewerber von ControlExpert zu befürchten sind. Die Ermittlungen haben ergeben, dass es mehrere innovative Wettbewerber gibt, die in der Lage sind, vergleichbare Dienstleistungen anzubieten. Auch andere Unternehmen setzen zunehmend auf den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Automatisierung der Kfz-Schadensprozesse.



Wettbewerb zwischen Krankenhäusern zum Wohle des Patienten

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass ihnen vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung zunächst, ob die Leistungen der Krankenhäuser aus Sicht der Patientinnen und Patienten vergleichbar sind. Bspw. wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder Alten- und Pflegeheimen abgegrenzt.

In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patientinnen und Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist die Beschlussabteilung regelmäßig mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse der einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Im Jahr 2020 und bis April 2021 wurden 24 Prüfverfahren im Krankenhausbereich angemeldet, die alle freigegeben werden konnten.

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich



In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht.

- Von 2003 bis Dezember 2020 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 335 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 284 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, sieben untersagt. In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor, sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen oder wurde von den Projekten Abstand genommen.

In vielen Fällen fand vor der formalen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. Seit 2011 wurde in acht Fällen, nachdem das Amt vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatte, das jeweilige Vorhaben nicht angemeldet.



Gemeinsames Bezahlungssystem der Deutschen Kreditwirtschaft

Das Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen die erste Umsetzungsstufe des **Projekts „XPay“** bzw. „#DK“ der **Deutschen Kreditwirtschaft**. Ziel des Projekts ist es, ein einheitliches Bezahlungssystem über alle Bezahlkanäle zu etablieren. In der ersten Umsetzungsstufe sollen die aktuellen E-Commerce-Angebote paydirekt und giro pay sowie das Kunde-zu-Kunde-Bezahlungssystem Kwitt unter einer gemeinsamen Marke zusammengeführt werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft möchte mit dem Projekt ein Produkt zur Abdeckung aller Bezahlverfahren zur Verfügung stellen, und zwar unabhängig davon, bei welcher Bank das Konto letztlich geführt wird. Da es sich um eine Kooperation der großen Mehrheit der Banken und Sparkassen in Deutschland handelt, ist eine kartellrechtliche Begleitung erforderlich.

Das Projekt soll in Teilschritten umgesetzt werden. Auch über die weiteren Schritte wird die Deutsche Kreditwirtschaft das Bundeskartellamt informieren.



Beschwerde von Condor gegen Lufthansa



Das Bundeskartellamt befasst sich seit Anfang 2021 intensiv mit einer Beschwerde der Fluggesellschaft **Condor** gegen ihre Wettbewerberin **Lufthansa**.

Im November 2020 hatte Lufthansa gegenüber Condor mit Wirkung zum Juni 2021 das sog. Special Prorate Agreement (SPA) gekündigt. Auf

Grundlage dieser Vereinbarung stellt Lufthansa bislang Zubringerflüge für Condors Langstreckenflüge bereit.

Condor beschwerte sich beim Bundeskartellamt gegen die Kündigung, weil nach ihrer Ansicht die Lufthansa hiermit ihre führende Marktstellung bei der Bereitstellung von Zubringerflügen missbrauchen würde, um Condor auf den Märkten für Langstreckenflüge unbillig zu behindern.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin im Januar 2021 ein Eilverfahren sowie ein Hauptsacheverfahren eingeleitet. Nachdem das Bundeskartellamt im Eilverfahren wettbewerbliche Bedenken gegen die Kündigung geltend gemacht hatte, einigten sich Condor und Lufthansa in enger Begleitung durch

das Bundeskartellamt schließlich Mitte Mai 2021 darauf, dass die Kündigung des SPA bis Mitte Mai 2022 ausgesetzt wird. Zudem vereinbarten sie Modalitäten, mit denen die tatsächlichen Buchungsmöglichkeiten von Zubringerflügen durch Condor im verbleibenden Zeitraum gewährleistet werden sollen.

Da die Einigung Condor vorerst in die Lage versetzt, für die Reiseveranstalter und Individualreisenden weiterhin als Wettbewerber zu Lufthansa auf touristischen Langstrecken zu fliegen, war der für eine Eilmaßnahme erforderliche Anordnungsgrund mit der Einigung entfallen. Das Bundeskartellamt hat daraufhin das Eilverfahren vorläufig eingestellt und setzt die Prüfung des Sachverhalts im Hauptsacheverfahren fort.

Carglass darf Teile des Autoglasgeschäfts von ATU übernehmen



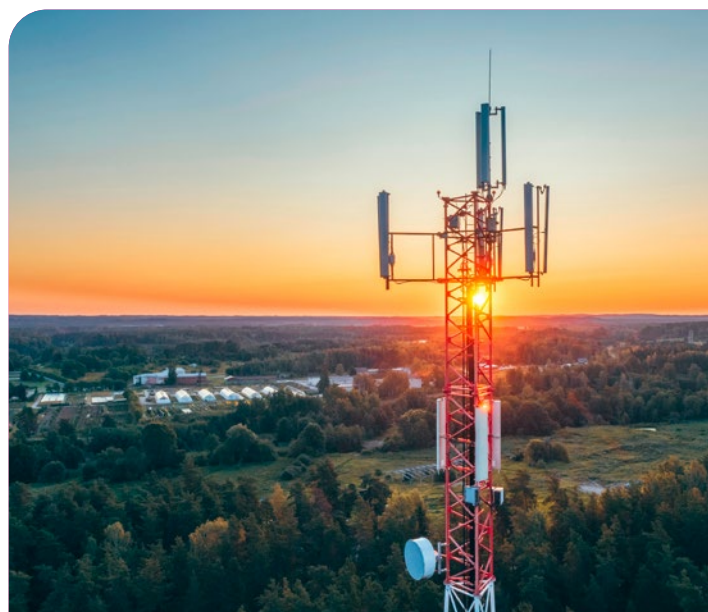
Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt Ende 2020 den Erwerb des Autoglasgeschäfts von **ATU** durch die Belron Gruppe, der Muttergesellschaft der **Carglass GmbH**, freigegeben. Carglass betreibt in Deutschland rund 350 Servicecenter. Zu Carglass gehört zudem das Junited Autoglas Netzwerk, das rund 300 Partnerbetriebe umfasst. Zum Filialnetz der Kfz-Teile und Reifenhandel sowie Kfz-Werkstattkette ATU gehören rund 500 Standorte.

Da es bei der Fusion um den Verkauf des Glasgeschäfts der größten deutschen Werkstattkette an den größten Autoglasspezialisten ging, wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Im Ergebnis konnte ausgeschlossen werden, dass die Übernahme zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führt, auch wenn Carglass seine führende Marktposition als Glasspezialist ausbaut. Zum einen können die Kunden auf alternative Glasspezialisten und freie Werkstätten ausweichen. Zum anderen nutzen sie zu einem großen Teil auch die Vertragswerkstätten ihres Fabrikats.

Sicherung des Wettbewerbs bei Mobilfunk-Kooperationen

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2021 das Vorhaben von **Telefónica (o2)**, **Deutsche Telekom** und **Vodafone** geprüft, wechselseitige Kooperationen zur Schließung von Lücken in ihren Mobilfunknetzen, den sog. Grauen Flecken, einzugehen. Als sich bereits 2020 lediglich die Deutsche Telekom und Vodafone – ohne Einbeziehung von Telefónica – auf eine gleichartige Kooperation geeinigt hatten, hatte das Bundeskartellamt dieses Vorhaben als wettbewerblich problematisch eingeordnet und auf die Erweiterung der Kooperation gedrungen.

Die Vereinbarungen zielen darauf, dass sich die Unternehmen in vergleichsweise gering frequentierten Gebieten gegenseitig Zugang zu ihrem 4G-Netz gewähren. Dadurch sollen kleinere Funklöcher in den Gebieten geschlossen werden, die ansonsten bereits durch die jeweiligen anderen Anbieter versorgt werden. In diesen Gebieten ist der eigene Netzausbau oftmals unwirtschaftlich. Die Kooperationen betreffen insgesamt mehrere Tausend Mobilfunkstandorte in Deutschland.



Zusammenarbeit von Verlagshäusern möglich

Anfang 2020 haben die **Berliner Morgenpost GmbH** und der **Verlag Der Tagesspiegel GmbH** das Bundeskartellamt um eine kartellrechtliche Bewertung ihrer geplanten Kooperationsvereinbarung gebeten. Sie beinhaltete Pläne für eine gemeinsame Anzeigenvermarktung, einen gemeinsamen Zeitungsvertrieb, ein gemeinsames Callcenter, gemeinsame Promotionaktivitäten und gegebenenfalls eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung. Die Redaktionen der Berliner Morgenpost und des Tagesspiegels sind von der Kooperationsvereinbarung nicht betroffen. Das Bundeskartellamt hat gegen die Kooperation keine Einwände erhoben.

Im Oktober 2020 wurde die Kooperation von **Süddeutscher Zeitung** und **Frankfurter Allgemeine Zeitung** zur gemeinsamen Vermarktung überregionaler Anzeigen freigegeben. Zu diesem Zweck wollten die beiden Verlagshäuser ein Gemeinschaftsunternehmen gründen.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens muss kartellrechtlich stets nach zwei verschiedenen Aspekten überprüft werden. Ende Juli 2020 hatte das Bundeskartellamt bereits die fusionskontrollrechtliche Freigabe für die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erteilt. Danach wurde die Kooperation auch in Bezug auf das Kartellverbot geprüft. Nach der seit 2017 geltenden gesetzlichen Ausnahmeregelung für den Pressebereich war die Vereinbarung von der Anwendung des deutschen Kartellverbots ausgenom-

men. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens wurde jedoch auch das europäische Kartellrecht angewendet. Ausschlaggebend hierfür waren u. a. relevante Umsätze der Kooperationsbeteiligten mit Kunden aus dem EU-Ausland.

Die Prüfung hat schließlich ergeben, dass die Kooperation zwar den Wettbewerb auf dem Markt für Anzeigen in Nachrichten-Printobjekten beschränken wird, jedoch die Voraussetzungen für eine Freistellung dieser Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt sind. Die Befragung von zahlreichen Agenturen und Werbekunden hat deutlich gemacht, dass der mit einer Kampagnenbuchung verbundene Aufwand sich zum Vorteil der Kunden reduzieren wird.

Im Februar 2020 wurde zudem das Vorhaben des **Heinrich Bauer Verlags** freigegeben, sämtliche Anteile an der **Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG**, an der **Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus Geschäftsführungsgesellschaft mbH** sowie an der **MZ Druckereigesellschaft mbH** (zusammen „MDZ“) zu erwerben. Zu den Zeitungen von Bauer gehören u. a. die „Volksstimme“ sowie einige Anzeigenblätter im Norden Sachsen-Anhalts. MDZ verlegt die Mitteldeutsche Zeitung und zwei Anzeigenblätter in ihrem Verbreitungsgebiet.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist das Zusammenschlussvorhaben nicht bedenklich, da sich die Verbreitungsgebiete der „Volksstimme“ und

der „Mitteldeutschen Zeitung“ nicht überschneiden. Sie grenzen vielmehr in den Landkreisen Harz, Salzlandkreis und Anhalt-Bitterfeld aneinander an. Die beiden Zeitungen stehen praktisch in keinem Wettbewerbsverhältnis um dieselben Leserinnen und Leser. Auch auf den betroffenen Anzeigen- und Hörfunkmärkten kommt es aufgrund der mangelnden geografischen Überschneidungen zu keiner Behinderung des Wettbewerbs.

Im September 2020 hat das Bundeskartellamt zudem das Vorhaben der **Ruhr Nachrichten Verlag & Co. KG** (Lensing Media) freigegeben, sämtliche Anteile an der **Verlag J. Bauer KG** zu erwerben. Bauer publiziert die Recklinghäuser Zeitung, die in sechs Lokalausgaben erscheint. Zu den Zeitungen von Lensing Media zählen die Ruhr Nachrichten, die Münsterland Zeitung, die Dorstener Zeitung sowie die Halterner Zeitung. Die Verlage geben zudem in den Verbreitungsgebieten ihrer Tageszeitungen Anzeigenblätter heraus und betreiben Lokalradiosender.

Das Vorhaben konnte freigegeben werden, weil die Zeitungen zwar in angrenzenden Gebieten erscheinen, aber nicht im Wettbewerb um dieselben Leserinnen und Leser stehen. Auch die Verbreitungsgebiete der Anzeigenblätter und die Sendegebiets der Lokalradiosender beider Verlage fallen räumlich auseinander.

GWB: Ausnahmeregelung für den Pressebereich

i

- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine verlagswirtschaftliche Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermediären Wettbewerb.
- Reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen sowie die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich sind auch nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift nicht vom Kartellverbot ausgenommen.
- Diese Ausnahme gilt aber nur soweit ausschließlich deutsches Kartellrecht anwendbar ist. Wenn die Kooperation auch spürbar den zwischenstaatlichen Handel in der EU beschränkt, bleibt Art. 101 AEUV anwendbar.



Das Bundeskartellamt hat im März 2020 die Fusion der beiden Kinoketten **CinemaxX** und **Cinestar** unter der Bedingung freigegeben, dass die Zusammenschlussbeteiligten zunächst sechs ihrer Kinos an andere Betreiber veräußern. Das Vorhaben wurde letztlich jedoch von den beteiligten Unternehmen nicht vollzogen.

Nach der Zusammenführung der CinemaxX- und Cinestar-Kinos wäre – gemessen am Umsatz und der Leinwandzahl – der führende Kinobetreiber in Deutschland

entstanden. Die Übernahme hätte in den sechs Regionen Augsburg, Bielefeld/Gütersloh, Bremen, Magdeburg, Wuppertal/Remscheid sowie westliches Ruhrgebiet zu so hohen gemeinsamen Marktanteilen geführt, dass dort jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wettbewerbs zwischen den Kinos absehbar gewesen wäre. Um Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher in den betroffenen Regionen auszuschließen – z. B. in Form höherer Ticketpreise –, hatten sich die Unternehmen verpflichtet, dort jeweils ein Kino an einen Wettbewerber zu veräußern.

Übernahme durch chinesisches Staatsunternehmen vertieft geprüft

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der **Vossloh Locomotives** durch die **CRRC-Gruppe** (Volksrepublik China) im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens vertieft geprüft. Durch die starke Marktstellung von Vossloh einerseits und die bislang sehr schwache Stellung von CRRC auf dem europäischen Markt andererseits erlangte insbes. die Frage Bedeutung, wie die Beteiligung chinesischer Staatsunternehmen in der Fusionskontrolle zu bewerten ist. Im April 2020 konnte das Vorhaben nach intensiver Prüfung freigegeben werden.

Die CRRC-Gruppe ist der weltweit größte Hersteller von Schienenfahrzeugen, dessen Aktivitäten bisher stark auf China konzentriert sind. Das Unternehmen beschäftigt mehr als 150.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betreibt zahlreiche Fabriken in China und anderen Ländern. In Europa konnte es bislang nur geringe Erfolge erzielen. Vossloh ist der Marktführer für die Herstellung von Rangierlokomotiven mit Dieselantrieb im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Für die wettbewerbliche Prognose spielte die Besonderheit einer staatlichen Förderung von CRRC durch den chinesischen Staat eine wichtige Rolle:

Das Bundeskartellamt hat sich u. a. mit möglichen staatlichen Subventionen, der Gefahr von Niedrigpreis- und Dumpingstrategien, strategischen Vorteilen aus anderen Unternehmensbeteiligungen und den Kostenvorteilen aufgrund des staatlich geförderten Engagements von CRRC in vielen anderen Märkten auseinandergesetzt.

Auf Grundlage der Ermittlungen des Bundeskartellamtes war letztlich auszuschließen, dass die Übernahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt für Rangierlokomotiven in Europa führen würde. Auch wenn CRRC künftig vom Know-how des etablierten Herstellers Vossloh bei den

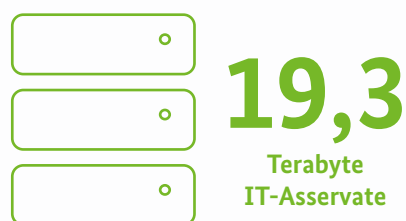
aufwendigen Zulassungsverfahren für Rangierlokomotiven profitieren kann, spielt das Unternehmen bisher auf dem europäischen Markt nur eine untergeordnete Rolle. Neben Vossloh, das in den vergangenen Jahren deutlich an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt hat, sind inzwischen mehrere starke Wettbewerber tätig. Zugleich sind neue Wettbewerber mit innovativen Antriebstechniken in den Markt eingetreten.

Der Fall hat gezeigt, dass chinesische Staatsunternehmen zwar mit großer wirtschaftlicher Kraft in Märkte eintreten, dies aber nicht generell mit einer Bedrohung für den Wettbewerb gleichgesetzt werden kann.



DATEN UND FAKTEN

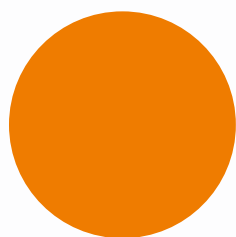
Kartellverbot 2020



Verhängte Bußgelder im Jahr 2020 in Euro

insgesamt rund **349.000.000 Euro***

* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.



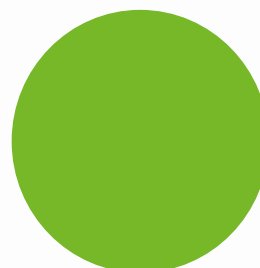
Pflanzen-
schutzmittel
157.817.170



Kfz-
Schilder
172.300



Musik-
instrumente
10.684.350

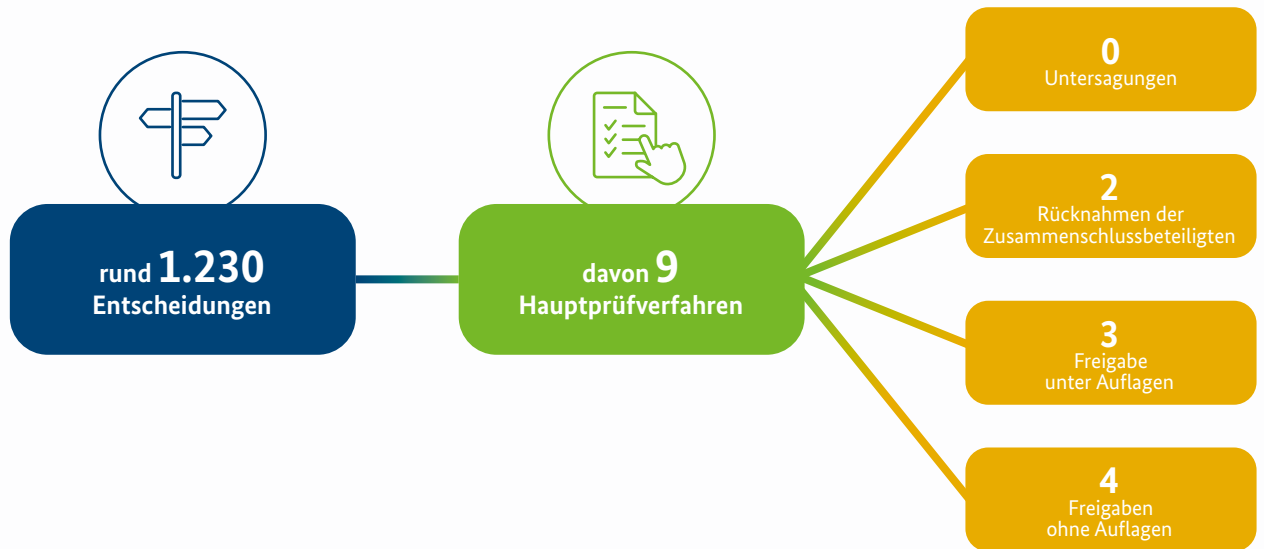


Aluminium-
Schmieden
174.841.500



Schacht-
abdeckungen
5.885.000

Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes im Jahr 2020



Zahlen der Vergabekammern des Bundes 2020



Zahlen der Missbrauchsaufsicht 2020



DIGITALWIRTSCHAFT

**Neue Instrumente durch die GWB-Novelle | Facebook | Amazon
Google | SU Online-Werbung | Digitale Grundsatzarbeit**

Die Digitalwirtschaft ist und bleibt ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Gegen Facebook, Amazon und Google wurden neue Verfahren eingeleitet und die Sektoruntersuchung „Online-Werbung“ weiter vorangetrieben. Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat das Bundeskartellamt Anfang 2021 neue Eingriffsbefugnisse bei Wettbewerbsgefährdungen durch bestimmte große Digitalkonzerne erhalten und auch die klassische Missbrauchsaufsicht wurde modernisiert. Nun kann das Bundeskartellamt das Verhalten von großen Internetkonzernen und die Rolle digitaler Geschäftsmodelle noch besser erfassen.

Die neue Missbrauchsaufsicht im Digitalbereich

Die Digitalwirtschaft ist schon seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Die Digitalisierung führt zu tiefgreifenden Veränderungen vieler Wirtschaftsbereiche und ermöglicht völlig neue Geschäftsmodelle. Die Corona-Krise hat diese Entwicklung noch weiter beschleunigt – so erlebt der Online-Handel deutliche Zuwächse, während der Einzelhandel vielerorts von Schließungen betroffen ist.

Das Bundeskartellamt hat schon zahlreiche erfolgreiche Verfahren in der Digitalwirtschaft geführt wie gegen **Facebook**, **Amazon** oder **Booking.com**. Die große Dynamik der Digitalwirtschaft und das rasante Wachstum der großen Plattformen machen es aber notwendig, **schneller und noch effektiver einschreiten** zu können.

Daher hat der Gesetzgeber mit der **10. GWB-Novelle** wirksame neue Instrumente geschaffen, die besonders auf große Digitalunternehmen anwendbar sind. Damit kann das Bundeskartellamt noch besser auf die neuen wettbewerblichen Herausforderungen der Digitalisierung reagieren. Der neue **§ 19a GWB** eröffnet die Möglichkeit, Unternehmen mit einer **überragenden, marktübergreifenden Bedeutung** für den Wettbewerb bestimmte Verhaltensweisen zu untersagen – auch auf Märkten, auf denen ein Unternehmen noch keine marktbeherrschende Stellung innehat. Zu solchen Verhaltensweisen zählen z. B. die Selbstbevorzugung von konzerneigenen Diensten oder die Errichtung oder Erhöhung von Marktzutrittsschranken durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten.

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten wendet das Bundeskartellamt die neuen Vorschriften an – seit Anfang 2021 wird geprüft, ob Facebook eine solche überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb innehat. Ein Anhaltspunkt für eine solche Position eines Unternehmens kann ein sich über verschiedene Märkte erstreckendes Ökosystem sein. Entsprechende Machtstellungen sind von anderen Unternehmen oft nur schwer angreifbar. Wird eine überragende marktübergreifende Bedeutung festgestellt, ermöglichen die neuen Vorschriften ein früheres Eingreifen als bisher, um wettbewerbsschädliches Verhalten abzustellen. Durch die 10. GWB-Novelle wurde auch die **klassische Missbrauchsaufsicht modernisiert** und noch besser an digitale Geschäftsmodelle angepasst.

Daten, Plattformen und Netzwerkeffekte... Welche Neuerungen bringt die GWB-Novelle

- ▶ Die Berücksichtigung des Zugangs zu wettbewerbsrelevanten **Daten als Marktmachtfaktor** auch für Fälle außerhalb der Plattformwirtschaft
- ▶ Die Berücksichtigung der sog. **Intermediationsmacht**, d. h. der Bedeutung von Plattformen beim Vermitteln des Zugangs zu Märkten
- ▶ Marktbeherrscher oder marktmächtige Unternehmen können dazu verpflichtet werden, gegen angemessenes Entgelt **Zugang zu Daten** zu gewähren, wenn andere Unternehmen auf diese Daten angewiesen sind
- ▶ Verbot für Unternehmen mit überlegener Marktmacht Maßnahmen zu ergreifen, die ein „Kippen“ von Märkten (sog. „Tipping“) begünstigen können, etwa in Form einer Hinderung von Wettbewerbern an der eigenständigen Erzielung von Netzwerkeffekten
- ▶ Das Bundeskartellamt kann formal feststellen, dass ein Unternehmen eine **überragende, marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** hat. Solchen Unternehmen kann das Bundeskartellamt bestimmte Verhaltensweisen untersagen, etwa:
 - ▶ die bevorzugte Behandlung konzerneigener Angebote (sog. „Selbstbevorzugung“) beim Vermitteln des Marktzugangs
 - ▶ Errichtung oder Erhöhung von Marktzutrittsschranken durch die Verarbeitung wettbewerbsrelevanter Daten
 - ▶ **Erschweren der Interoperabilität von Diensten** oder der **Datenportabilität**

Neue Verfahren gegen Digitalkonzerne

Die Digitalwirtschaft bleibt eine Toppriorität des Bundeskartellamtes, zahlreiche Verfahren wurden in diesem Bereich geführt. Im Zentrum standen insbes. die neu eingeleiteten Verfahren gegen **Facebook**, **Amazon** und **Google** sowie die **Sektoruntersuchung Online-Werbung**.

Gegen Facebook hat das Bundeskartellamt nach der Grundsatzentscheidung wegen der Zusammenführung von Daten aus dem Jahr 2019 Ende 2020 ein neues Verfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wird die Verknüpfung von **Virtual Reality**-Produkten des Facebook-Konzerns unter der Marke **Oculus** mit seinem sozialen Netzwerk untersucht. Bei Amazon prüft das Bundeskartellamt in einem neu eröffneten Verfahren, ob Amazon möglicherweise in die **Preissetzungsfreiheit der Händler** eingreift. In einem weiteren Verfahren wird untersucht, ob Amazon die Händler auf dem Marketplace durch eine **Zusammenarbeit mit Markenherstellern** benachteiligt. Bereits im Jahr 2019 hatte das Bundeskartellamt bei Amazon weitreichende Verbesserungen der Geschäftsbedingungen für Händler erwirkt, die weltweit Gültigkeit erlangten.

Direkt nach Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle wendet das Bundeskartellamt die neuen **Vorschriften für große Digitalkonzerne** (§ 19a GWB) an. Entsprechende Verfahren wurden gegen **Facebook**, **Amazon** und **Google** eingeleitet.

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob den Unternehmen eine **überragende, marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** zukommt. Wird eine solche festgestellt, können etwaige wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen früher als bisher untersagt werden. Im Falle von Facebook ist diese Prüfung Teil des Oculus-Verfahrens. Es wird untersucht, ob die Verknüpfung von Oculus mit dem Facebook-Netzwerk an den neuen Vorschriften zu messen ist. Bei Google wird neben der Machtstellung gleichzeitig untersucht, ob Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichende **Wahlmöglichkeiten zur Nutzung ihrer Daten** durch Google haben, wenn sie Google-Dienste verwenden wollen.

Im Bereich der Fusionskontrolle befasste sich das Bundeskartellamt im Hinblick auf die digitale Wirtschaft u. a. mit Online-Kleinanzeigen-Plattformen, Online-Dating-Plattformen, Online-Bezahlverfahren, digitalen Gesundheitsplattformen und Dienstleistungen für automatisierte, IT-gestützte Kfz-Schadensprozesse, wobei u. a. der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten eine Rolle spielt.

Ferner hat das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Kompetenzen im Bereich Verbraucherschutz Sektoruntersuchungen zu Nutzerbewertungen im Internet und Smart-TVs abgeschlossen. Im November 2020 wurde eine neue Untersuchung zu Messenger- und Video-Diensten eingeleitet.

Gerichtsverfahren gegen Facebook

Im Jahr 2019 hatte das Bundeskartellamt **Facebook** untersagt, die umfassende Sammlung und Verwendung von Nutzerdaten ohne eine ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer durchzuführen. Für die Umsetzung muss Facebook zunächst Vorschläge unterbreiten, die vom Bundeskartellamt auf ihre Eignung überprüft werden. Aus Sicht des Bundeskartellamtes ist Facebook marktbeherrschend und muss eine Nutzung des sozialen Netzwerks auch ohne eine solche weitreichende Einwilligung in die Datenverarbeitung ermöglichen.

Gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes hatte Facebook Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf eingelegt. Vor der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache war Facebook mit einem Eilantrag in der ersten Instanz, dem OLG Düsseldorf, zunächst erfolgreich. Das Gericht hatte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung geäußert und diese vorläufig ausgesetzt. Das Bundeskartellamt hatte daraufhin Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt.

Dieser hat das Urteil des OLG Düsseldorf im Eilverfahren aufgehoben. Der BGH hat weder ernsthafte Zweifel an

der marktbeherrschenden Stellung von Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke noch daran, dass Facebook diese marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt. In der Hauptsache fand die mündliche Verhandlung am 24. März 2021 vor dem OLG Düsseldorf statt. Hierbei hat das Gericht entschieden, bestimmte Fragen, welche die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung betreffen, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen. Erst nach Klärung dieser Fragen könne in der Hauptsache entschieden werden. Nach wie vor ist die Verfügung des Bundeskartellamtes aber vollziehbar.

Sektoruntersuchung Online-Werbung

Das Bundeskartellamt führt gegenwärtig eine Sektoruntersuchung im Bereich der Online-Werbung durch. Nach mehreren umfangreichen schriftlichen Befragungsrunden mit verschiedenen Gruppen von Marktakteuren (etwa 600 Unternehmen, darunter Werbetreibende, Media- und Digitalagenturen, Publisher sowie Anbieter von technischen Dienstleistungen) sollen zeitnah

die Ergebnisse in Form eines Konsultationsberichtes vorgelegt werden.

Die Online-Werbung hat in den letzten Jahren massiv an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Das Bundeskartellamt befasst sich daher im Rahmen der Sektoruntersuchung umfassend mit den technischen Hintergründen und absehbaren Entwicklungen der

Online-Werbung auf die Marktstruktur und die Marktchancen der verschiedenen Akteure. Gegenstand der Untersuchung ist auch, ob – wie von einigen Marktakteuren vorgetragen – geschlossene Systeme einiger weniger großer Anbieter existieren (Gatekeeper-Positionen bzw. sog. "walled gardens") und welche Bedeutung diesen Systemen gegebenenfalls zukommt.

Booking.com: Grundsatzurteil zu "engen Bestpreisklauseln"



Auf ein Verfahren des Bundeskartellamtes hin, hat der Bundesgerichtshof im Mai 2021 entschieden, dass auch sog. "enge Bestpreisklauseln" von Hotelportalen kartellrechtswidrig sind. Solche Klauseln hindern Hoteliers daran, auf der eigenen Webseite günstigere Preise anzubieten als auf einem Hotelportal wie etwa Booking.com. Die Klauseln können insb. erhöhte Preise für Verbraucherinnen und Verbraucher bedeuten, die direkt beim Hotel buchen. Außerdem behindern sie den Wettbewerb zwischen Hotelportalen, weil der Anreiz zu Preisdifferenzierung zwischen Portalen fehlt,

wenn die Hotels die niedrigen Preise nicht ebenfalls auf der eigenen Webseite anbieten können.

Bereits vor einigen Jahren hatte das Bundeskartellamt in einem Verfahren gegen HRS die sog. "weiten Bestpreisklauseln" untersagt (rechtskräftig seit 2015). Nach diesen durften Hotels ursprünglich nirgendwo günstigere Preise anbieten als auf dem jeweiligen Hotelportal, also auch nicht auf konkurrierenden Hotelportalen oder offline (Rezeption, Telefon, E-Mail).

Digitale Grundsatzarbeit



Durch die Digitalisierung entstehen neue Herausforderungen für den Wettbewerb und die Arbeit des Bundeskartellamtes, die sich in der Grundsatzarbeit widerspiegeln. Das Bundeskartellamt hatte bereits 2015 einen Think Tank „Internet“ eingerichtet. Daran anknüpfend wurde innerhalb der Grundsatzabteilung seit 2016 ein interdisziplinäres Team für Digitalthemen aufgebaut, das im Zuge einer Umstrukturierung der Grundsatzabteilung im August 2019 im Referat Digitale Wirtschaft des Bundeskartellamtes aufging. Das Referat arbeitet an konzeptionellen Projekten und unterstützt insbes. die Arbeit der Beschlussabteilungen im Bereich der digitalen Wirtschaft (z. B. zu mehrseitigen Märkten

bzw. Plattformen, datengetriebenen Geschäftsmodellen, Algorithmen und Fragen zum Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten).

Im Rahmen seiner Grundsatzarbeit hat das Bundeskartellamt im vergangenen Jahr verschiedene Beiträge in seiner Schriftenreihe Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft veröffentlicht. Der Beitrag zum Thema Algorithmen und Wettbewerb schließt an die gleichnamige Studie des Bundeskartellamtes mit der französischen Autorité de la concurrence aus dem Jahr 2019 an. Ein Beitrag behandelt gewonnene Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen enger Paritätsklauseln im Online-Vertrieb

aus dem Booking-Verfahren des Bundeskartellamtes. Drei weitere Beiträge beschreiben verbraucherrechtliche Handlungsbedarfe, konkret im Kontext Vergleichsportale, Nutzerbewertungen bzw. Smart-TVs.

Das Bundeskartellamt bringt seine Expertise auch in die nationale und internationale Diskussion dringender wettbewerbspolitischer Fragen ein. So hat das Bundeskartellamt die 10. GWB-Novelle eng begleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ausführlich Stellung genommen. Derzeit beteiligt sich das Bundeskartellamt konstruktiv an Diskussionen insbes. um den europäischen Gesetzesvorschlag zum Digital Markets Act.

ENERGIEWIRTSCHAFT



Seit der Liberalisierung der Energieversorgung Ende der 90er-Jahre hat sich der Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten in vielen Bereichen kontinuierlich belebt. Verbraucherinnen und Verbraucher können aus zahlreichen Angeboten verschiedener Energieversorger wählen. Das Bundeskartellamt schützt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind. Diese Märkte umfassen insbes. die Energieerzeugung, den Energiehandel und die Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

Marktmachtbericht über die Wettbewerbsverhältnisse bei der Erzeugung elektrischer Energie

Die weitere Entwicklung der Markt-machtverhältnisse bei der Stromerzeugung wurde in dem im Dezember 2020 zum zweiten Mal separat vorgelegten Marktmachtbericht analysiert. Das Bundeskartellamt hat dabei analysiert, ob und in welchem Ausmaß die Kapazitäten eines Erzeugers für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar sind.

Die u. a. im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von Netto-Stromimporten und mithin ausländischer Wettbewerbspotenziale weiter verfeinerte Markt-machtanalyse hat bestätigt, dass RWE derzeit nach wie vor nicht marktbeherrschend ist. Das Unternehmen ist zwar in einer erheblichen, für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung aber noch

nicht hinreichenden Anzahl von Stunden unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage. Im Umfeld und als Folge der weiteren Angebotsverknappung im Zuge des bevorstehenden Atom- und des begonnenen Kohleausstiegs könnte RWE die Schwelle zur Marktbeherrschung jedoch zukünftig überschreiten.

Sektoruntersuchung Ladesäulen

Das Bundeskartellamt hat eine Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge eingeleitet.

Auslöser dieser Untersuchungen waren einerseits zahlreiche Beschwerden, insbes. über die Zugangsbedingungen, Preise und Konditionen an den Ladesäulen, die das Amt erreichten. Zudem soll in Deutschland nach Plänen der Bundesregierung bis 2030 eine flächendeckende und offen zugängliche Ladeinfrastruktur entstehen. Der Aufbau und der Betrieb von Ladesäulen unterliegen allerdings nicht der für Stromnetze geltenden umfassenden Regulierung. Die

Sektoruntersuchung soll mögliche Wettbewerbsprobleme in diesem Bereich frühzeitig aufdecken, um diese mithilfe des Kartellrechts aufgreifen zu können.

Für die Gewährleistung eines funktionsfähigen Wettbewerbs sind neben dem diskriminierungsfreien Zugang zu geeigneten Standorten für Ladesäulen auch die konkreten Nutzungsbedingungen an den Ladesäulen von ausschlaggebender Bedeutung. Weiterer Gegenstand der Untersuchung werden die Form und die Verfahren der Vergabe von Standorten für Ladesäulen sein.

Monitoringbericht 2020

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im Januar 2021 ihren gemeinsamen Monitoringbericht 2020 zu den Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht.

Wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse des Berichts sind:

- Der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stieg im Betrachtungsjahr 2019 auf 42 Prozent, die konventionelle Stromerzeugung in Kohlekraftwerken war stark rückläufig.
- Bezogen auf den Stichtag 1. April 2020 hat sich der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskunden leicht erhöht, der durchschnittliche Gaspreis hat sich im Vergleich zum Vorjahr hingegen kaum verändert.
- Haushaltskunden können im Schnitt zwischen 130 Strom- und rund 110 Gaslieferanten wählen. Durch einen Wechsel lässt sich trotz steigender Preise Geld sparen.
- Die Anzahl der Lieferantenwechsel sowohl im Strom- als auch im Gasbereich stagniert jedoch derzeit insbes. im Bereich der Haushaltskunden und ist sogar teilweise rückläufig. Hier ist daher noch Spielraum für eine weitere Wettbewerbsbelebung.
- Auch der Anteil der Haushaltskunden in der relativ teureren Grundversorgung ist – wenn auch leicht rückläufig – weiterhin relativ hoch. Bereits durch einen Tarifwechsel beim gleichen Versorger lassen sich durchaus Einsparpotenziale realisieren.

MARKTTRANSPARENZ- STELLE FÜR KRAFTSTOFFE

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beobachtet den Handel mit Kraftstoffen. In diesem Zusammenhang ermöglicht sie es den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Außerdem veröffentlicht das Bundeskartellamt Jahresberichte zur Tätigkeit der MTS-K. Diesen Berichten können die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtige übergreifende Informationen zum Preisgeschehen an den Tankstellen entnehmen und sie bei ihrer Tankentscheidung berücksichtigen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit nicht nur die Möglichkeit, selbst günstig zu tanken, sondern können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

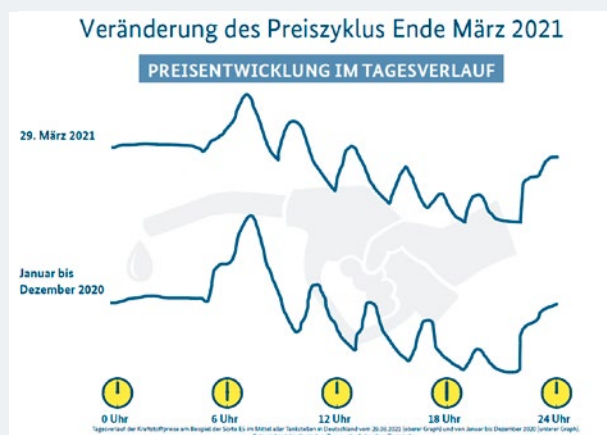
Jahresbericht 2020

Im April 2021 hat das Bundeskartellamt den aktuellen Jahresbericht veröffentlicht. Die wichtigsten Erkenntnisse sind u. a.:

- An ein und derselben Tankstelle gibt es im Schnitt Preisunterschiede von ca. 12 Cent/Liter am Tag. Vergleicht man die Tankstellen in einer Stadt, gibt es im Schnitt sogar Preisunterschiede von bis zu ca. 22 Cent/Liter am Tag.
- Zwischen Stadt und Land sind die Preisunterschiede im Durchschnitt eher gering. An Autohöfen sind die Preise im Vergleich häufig etwas höher (+2-5 Cent/Liter). Wer an einer Autobahntankstelle tankt, muss mit ganz erheblich höheren Preisen rechnen (ca. +25 Cent/Liter).



- Die Kraftstoffpreise sind meist morgens am höchsten und abends am niedrigsten. Dazwischen schwanken sie im Schnitt durchaus erheblich. Seit Ende März 2021 gab es bei mehreren großen Marken zeitweise sechs statt bislang fünf Preisspitzen. Am teuersten ist es zwischen ca. 5 und 8 Uhr, am günstigsten zwischen ca. 18 und 22 Uhr. Auch in der relativ langen Niedrigpreisphase am Abend sollte man beim Tanken aber darauf achten, dass die Preise nicht noch einmal zwischenzeitlich erhöht wurden. Zur Nacht hin werden die Preise wieder deutlich angehoben und bleiben nachts auch so hoch.
- Im vergangenen Jahr gab es starke Schwankungen der Kraftstoffpreise. Während im Frühjahr 2020 mit einem u. a. pandemiebedingt sehr niedrigen Rohölpreis auch die Kraftstoffpreise ein Tief erreicht hatten, lagen sie Ende Februar 2021 wieder auf einem ähnlich hohen Niveau wie Anfang 2020. Neben dem Anstieg des Rohölpreises und anderen Faktoren sind hierfür u. a. die Wiederanhebung der Mehrwertsteuer und die Einführung der CO₂-Bepreisung zum 1. Januar 2021 verantwortlich.



HANDEL



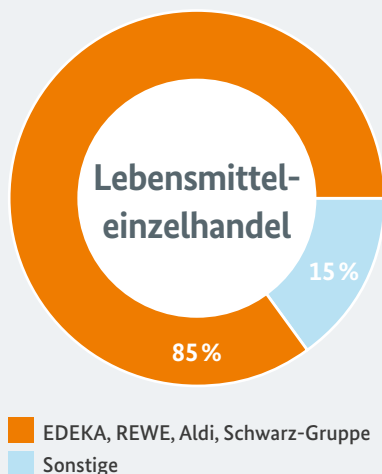
Handel mit Lebensmitteln | real-Märkte | Nachhaltigkeitsinitiativen

Thalia/Lehmanns | Thalia/Osiander | Flaschenpost/Radeberger | Liebherr | Intersport

Signa (u.a. Karstadt und Kaufhof)/SportScheck | XXXLutz/Roller | Grenzen für Rabattforderungen

Ob Lebensmittel, Möbel, Baumarkt oder Bücher – der Handel ist außerordentlich vielfältig und seit jeher regelmäßig Gegenstand der Wettbewerbsaufsicht. Neben dem stationären Einzelhandel und dem Großhandel haben längst die großen Internet-Plattformen Einzug gehalten. Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt in zahlreichen Verfahren mit dem Handel in seinen vielen Facetten beschäftigt – gerade im Hinblick auf den Wettbewerbsdruck durch den Online-Handel. In der konkreten Fallpraxis achtet das Bundeskartellamt darauf, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Ort genügend Einkaufsalternativen zur Verfügung stehen. Auch die Beschaffungsseite – also die Nachfrage des Handels gegenüber den Herstellern und Lieferanten – wird genau geprüft. Ob online oder offline – es gilt, einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zu sichern, von dem am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren.

Handel mit Lebensmitteln



Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist in Deutschland ein stark konzentrierter Markt. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“ EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland) über 85 Prozent des Marktes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Online-Handel).



Verkauf der real-Märkte

Im vergangenen Jahr hat das Bundeskartellamt in mehreren umfangreichen Verfahren den Verkauf der **real-Märkte** geprüft. Die Metro-Gruppe hatte die über 270 real-Standorte an den **Immobilieninvestor SCP** verkauft. Dieser nahm daraufhin Verhandlungen mit LEH-Unternehmen auf, in die das Bundeskartellamt frühzeitig eingebunden war. Nach der Anmeldung konkreter Fusionsvorhaben durch **EDEKA, Kaufland, Globus** und **V-Markt (Georg Jos. Kaes)** zur Übernahme von Standorten hat das Bundeskartellamt intensive Ermittlungen zur Absatz- und Beschaffungsseite vorgenommen. Diese beinhalteten u. a. Befragungen von sämtlichen Wettbewerbern, von über 350 Herstellern, die Analyse von Payback-Daten zur Abgrenzung der räumlichen Märkte sowie eine Verbraucherbefragung.

- Im Ergebnis darf Kaufland bis zu 92 real-Standorte erwerben. Neun Standorte dürfen aufgrund wettbewerblicher Bedenken nicht übernommen werden.
- EDEKA, der führende deutsche Lebensmitteleinzelhändler, darf von ursprünglich angemeldeten bis zu 72 Standorten lediglich 45 ohne Auflagen erwerben. Bei 21 Standorten sah das Bundeskartellamt wettbewerbliche Probleme und hat die Übernahme untersagt. Bei sechs weiteren Standorten muss EDEKA Teilflächen an andere Unternehmen des LEH abgeben oder es ist ohnehin eine Schließung vorgesehen.
- Globus darf 24 und Georg Jos. Kaes weitere zwei Standorte ohne Auflagen übernehmen.

Mit den Auflagen für EDEKA und Kaufland stellt das Bundeskartellamt sicher, dass der Wettbewerb zwischen verschiedenen Lebensmitteleinzelhändlern vor Ort erhalten bleibt.

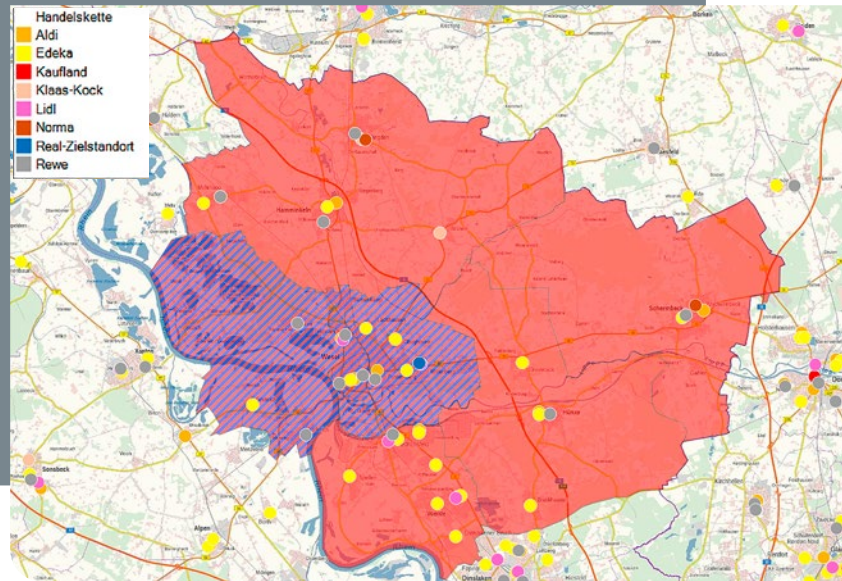
Auch die Beschaffungsseite – also das Verhältnis des LEH zu seinen Lieferanten – hat das Bundeskartellamt genau im Blick. Die Behörde muss darauf achten, dass Händler gegenüber ihren Abnehmern nicht zu mächtig werden und für sie Absatzalternativen bestehen. Im Rahmen des real-Verfahrens wurden daher bei Kaufland und EDEKA bestimmte Auflagen für die Beschaffungsseite festgelegt: SCP, Veräußerer der Standorte, muss real-Standorte mit einem Lebensmittel-Beschaffungsvolumen von insgesamt mindestens 200 Mio. Euro an mittelständische LEH-Unternehmen veräußern.

Einkaufen vor Ort – Märkte und Ermittlungen im Lebensmitteleinzelhandel

Beim Absatz von Lebensmitteln dreht sich alles um Regionalmärkte, da die Kundinnen und Kunden vor Ort einkaufen. Bei den Prüfungen zum Verkauf der real-Standorte hat das Bundeskartellamt zunächst anhand von Payback-Daten ermittelt, aus welchem Gebiet die Kundschaft kommt, mit der 90 Prozent der Umsätze eines Zielstandortes erwirtschaftet werden. Dieses Einzugsgebiet bildete den räumlich relevanten Markt des betroffenen real-Standortes ab. Lagen die Marktanteile in einem regionalen Absatzmarkt bei über 25 Prozent, wurden besonders vertiefte Analysen für den Nahbereich um die real-Filiale angestellt (sog. Kerngebiet). Aus diesem Gebiet kommt die Kundschaft, mit der zwei Drittel der Umsätze einer Filiale erwirtschaftet werden.

Beispielhaft zeigt diese Karte den Marktraum Wesel mit dem real-Zielstandort in der Rudolf-Diesel-Straße (blauer Punkt). Die rot markierte Fläche ist das umsatzbezogene 90 prozentige Einzugsgebiet, die schraffierte Fläche das Kerngebiet (Nah-

bereich). Im Rahmen des EDEKA-Verfahrens hat das Bundeskartellamt entschieden, den Erwerb dieses Standortes zu untersagen, da eine Übernahme durch EDEKA zu erheblichen Wettbewerbsproblemen geführt hätte.



Nachhaltigkeit – ein echter Wettbewerbsfaktor

Für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und die Politik werden nachhaltig hergestellte Produkte immer wichtiger. Es geht dabei um die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards in der Wertschöpfungskette (vom Einkauf der Rohstoffe über die Produktion bis hin zum Vertrieb). Für Unternehmen ist Nachhaltigkeit ein echter Wettbewerbsfaktor, da sie sich gegenüber ihren Konkurrenten mit nachhaltigen Produkten auszeichnen können. Bei neuen Nachhaltigkeitsinitiativen voranzugehen kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Die jeweiligen Ziele solcher Initiativen sollen oft auch durch Vereinbarungen zwischen

möglichst vielen Unternehmen erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund erreichen das Bundeskartellamt immer wieder Anfragen von Unternehmen zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind. Beispiele für Nachhaltigkeitsinitiativen, mit denen sich das Bundeskartellamt in jüngerer Vergangenheit befasst hat, sind u. a. die Initiativen Tierwohl und Fairtrade. Des Weiteren hat sich das Amt auch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien („Grüner Knopf“) und der Strategie zur Reduktion von Fett, Zucker und Salz in Getränken und Fertigprodukten befasst.

Nachhaltigkeitsinitiativen:

i

Bei der Prüfung dieser Initiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen?
- Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?
- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?

Zusammenschlüsse im Buch- und Fachinformationshandel

Das Bundeskartellamt hat im April 2021 die Übernahme des **Fachinformationshändlers Lehmanns** durch den **Buchhändler Thalia** genehmigt.

Thalia ist die mit Abstand größte Buch-einzelhandelskette in Deutschland mit mehr als 380 Filialen. Lehmanns ist hauptsächlich als Fachinformationshändler für professionelle Endkunden (Universitäten, Bibliotheken, Unternehmen) tätig und betreibt darüber hinaus 15 Fachbuchhandlungen in Universitätsstädten.

Betroffen ist insbes. der Vertrieb von Fachinformationen an professionelle Endkunden in den Bereichen Science/Technology/Medicine und Recht/Wirtschaft/Steuern, der Buch-einzelhandel sowie die Beschaffung von Büchern.

Auf keinem der betroffenen Märkte wird eine wesentliche Behinderung des Wettbewerbs befürchtet.

Der spezialisierte Fachinformationshandel steht u. a. durch die steigende Bedeutung des Direktvertriebs durch große Verlage oder auch die Verlagerung zu Open Access-Publikationen vor erheblichen Herausforderungen. Im Laufe des Verfahrens haben verschiedene Marktteilnehmer betont, dass deshalb eine gewisse Unternehmensgröße erforderlich ist, um dauerhaft am Markt bestehen und diesen stabilisieren zu können.

Das Bundeskartellamt hat zudem im November 2020 den Zusammenschluss von **Thalia** mit dem Buch-einzelhändler **Osiander** freigegeben. Osiander führte

zu diesem Zeitpunkt 72 Buchhandelsfilialen, die v. a. in Süddeutschland liegen. Beide Unternehmen sind darüber hinaus im Online-Handel mit Büchern tätig.

Zwar kann Thalia durch das Vorhaben seine starke Position im deutschen Buchhandel weiter ausbauen. Dennoch führt es weder für Verbraucherinnen und Verbraucher noch für Buchverlage oder Barsortimenter zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs. Insbes. mit dem Online-Handel und der Vielzahl kleinerer und mittlerer Sortimentsbuchhändler bestehen weiterhin gute Einkaufs- bzw. Vertriebsalternativen. Bei der Bewertung wurde auch die besondere Rolle der gesetzlichen Buchpreisbindung berücksichtigt.

Übernahme bei Getränkelieferdiensten

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2020 die Übernahme des Online-Getränkeliendienstes **Flaschenpost SE** durch die **Radeberger-Gruppe** des Dr. Oetker-Konzerns freigegeben.

Der Dr. Oetker-Konzern mit einem weltweiten Umsatz von 7,4 Mrd. Euro verfügt mit der Radeberger-Gruppe über eine große deutsche Brauereigruppe und mit Henkell/Freixenet über einen bedeutenden Produzenten von Schaumwein. Zudem betreibt die Gruppe mehr als 500 Getränkeabholmärkte (insb. Getränke Hoffmann und Lippert-Gruppe) und den eigenen Online-Getränkeliendienst durstexpress.de.

Flaschenpost SE ist ein 2012 in Münster gegründetes Unternehmen, das über Website und App rein onlinebasiert Getränke an Kunden liefert. Das Unternehmen hat von Münster aus in eine Vielzahl von Städten expandiert.

Der Zusammenschluss konnte freigegeben werden, da es regional zwischen den beiden Unternehmen bislang nur in einigen Städten Überschneidungen der wirtschaft-

lichen Aktivitäten gab. In diesen Gebieten üben die zahlreichen Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel und im Getränke-einzelhandel hinreichenden Wettbewerbsdruck aus, sodass Kundinnen und Kunden von Online-Getränkediens-ten auch künftig ausreichende Wechselmöglichkeiten haben.



Chancengleichheit des Online-Handels gesichert

Nach Beschwerden aus dem Markt hat das Bundeskartellamt mit einem Verfahren erwirkt, dass die **Liebherr-Hausgeräte Vertriebs- und Service GmbH** auf bestimmte Klauseln in den Vertriebsbedingungen verzichtet. Diese Klauseln hätten nach Auffassung des Amtes zu einer Benachteiligung des Online-Handels geführt.

Liebherr vertreibt seine Haushaltsgeräte in Deutschland über die Liebherr-Hausgeräte Vertriebs- und Service GmbH. Eine bedeutende Marktposition hat Liebherr insbes. bei Gefriergeräten und Weinkühlschränken.

Die Produkte werden ganz überwiegend in einem sog. selektiven Vertriebssystem über autorisierte Händler verkauft. Markenhersteller wie Liebherr haben dabei die Möglichkeit, Qualitätsanforderungen für den Vertrieb ihrer Waren aufzustellen. Bei Liebherr jedoch mussten im Online-Vertrieb teilweise deutlich strengere Anforderungen erfüllt werden als im stationären Handel, um als Händler von Rabatten zu profitieren.

Händler, die auf beiden Vertriebskanälen aktiv sind und die stren-

gen Online-Vorgaben nicht erfüllen, liefen dabei Gefahr, den Rabatt auch im stationären Bereich einzubüßen. Dazu zählten Anforderungen an den Online-Shop wie die Erreichbarkeit von Personal an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 20 Uhr oder auch das Angebot bestimmter Zahlungsarten. Solche Klauseln können dazu führen, dass die Attraktivität des Online-Verkaufs erheblich leidet oder manche Händler ihn sogar einstellen.

Liebherr erklärte sich dem Bundeskartellamt gegenüber bereit, die in Rede stehenden Kriterien an diejenigen für stationäre Verkaufsstellen anzugleichen und flexibler zu gestalten.

Damit waren die wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.



Wettbewerb im Sportfachhandel gestärkt

Das Bundeskartellamt hat das Vertriebsmodell der **Intersport-Online-Plattform** geprüft und kartellrechtlich nicht beanstandet.

Intersport ist die weltweit größte mittelständische Verbundgruppe im Sportfachhandel. In Deutschland betreiben mehr als 900 Mitglieder insgesamt rund 1.500 Sport-Fachgeschäfte. Innerhalb der Intersport-Organisation betreibt die Intersport Digital GmbH (IDG) eine Online-Verkaufsplattform für die angeschlossenen Händler in Deutschland.

Diese Plattform wurde im Januar 2019 auf ein sog. „Streckengeschäftsmodell“ umgestellt, bei dem der Verkauf der Produkte an die Endkundinnen und Endkunden und die Preissetzung durch die IDG-Plattform erfolgen. Die Intersport-Händler können aber festlegen, für welchen Preis sie bereit sind, ein Produkt an IDG abzugeben.

IDG leitet die Bestellvorgänge an einen oder mehrere Händler weiter. Nach einer Bestellung im Online-Shop kommt der Kaufvertrag zwischen IDG und dem Händler zustande.

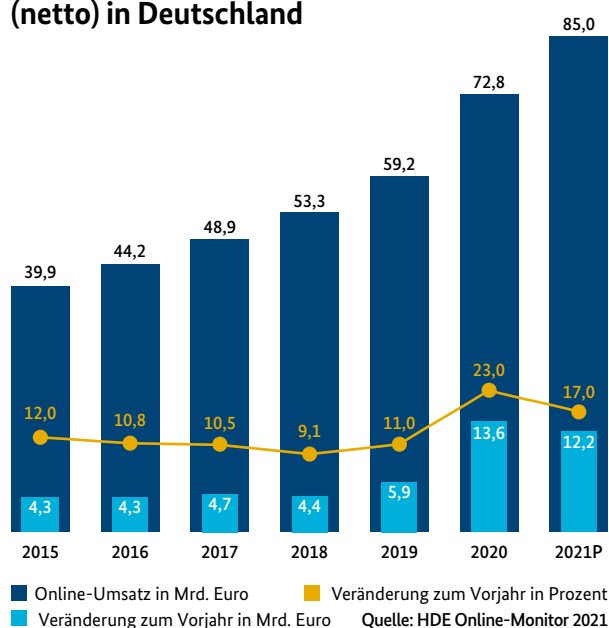
Signa (u. a. Karstadt und Kaufhof) darf SportScheck übernehmen



Das Bundeskartellamt hat im Februar 2020 den Erwerb der **SportScheck GmbH** durch die Signa Retail GmbH freigegeben. Signa Retail ist mit Karstadt Sports, den Galeria Karstadt Kaufhof-Warenhäusern sowie mehreren spezialisierten Einzelhändlern wie der Tennis-Point Group und der Outfitter-Gruppe im Einzelhandel mit Sport- und Outdoorartikeln tätig. SportScheck gehörte bisher zur Otto-Gruppe und ist mit 19 Standorten und einem Online-Shop ebenfalls ein bedeutender Einzelhändler in diesem Bereich. Die Ermittlungen haben ergeben, dass zahlreiche Wettbewerber, darunter auch Fachhändler und der Hersteller-Direktvertrieb, Einkaufsalternativen für die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort bieten. Der Online-Handel gehört zudem für die allermeisten Filialgeschäfte zu den engsten Wettbewerbern. Im Ergebnis war das Vorhaben wettbewerbsmäßig unbedenklich.

Nach Ansicht des Bundeskartellamtes wird durch die Intersport-Plattform der Wettbewerb im Sportfachhandel gestärkt, da für zahlreiche – insbes. kleinere – Intersport-Händler der Betrieb eines eigenen tragfähigen Online-Shops nur sehr schwierig zu realisieren ist. Gerade für kleinere Händler ist es zudem schwierig, sich allein gegen große Online-Händler wie Amazon und die Online-Shops der Hersteller zu behaupten. Die Plattform bietet für sie eine Möglichkeit, sich am Online-Handel zu beteiligen.

Entwicklung Umsatz des Online-Handels (netto) in Deutschland



XXXLutz erwirbt Roller

Der beabsichtigte Erwerb von 50 Prozent der Anteile und der Mitkontrolle über die **Roller GmbH & Co. KG** sowie weitere Unternehmen der Tessner-Gruppe durch die **XXXLutz KG** wurden im November 2020 intensiv geprüft und dann nur unter Auflagen freigegeben.

Das Vorhaben wurde ausnahmsweise nicht von einer Wettbewerbsbehörde, sondern sowohl in Deutschland vom

Bundeskartellamt (hinsichtlich der Auswirkungen auf der Absatzseite) als auch von der Europäischen Wettbewerbsbehörde bei der Europäischen Kommission (hinsichtlich der Beschaffungsmärkte) geprüft. Da sich das Vorhaben hauptsächlich in Deutschland auswirkt, haben die Zusammenschlussbeteiligten bei der Europäischen Kommission beantragt, den Fall beim Bundeskartellamt prüfen zu lassen (sog. Verweisungsantrag). Weil die Beschaf-

fungsmärkte jedoch voraussichtlich über Deutschland hinausgehen, also z. B. Möbel von den Beteiligten auch außerhalb Deutschlands eingekauft werden, hat die Europäische Kommission Ende Januar 2020 das Vorhaben nur bezüglich der betroffenen Absatzmärkte (Verhältnis Möbelhandel/Endkunde) zur Fusionskontrolle an das Bundeskartellamt verwiesen. Das europäische Verfahren wurde ohne Auflagen freigegeben.

Wer ist zuständig?

i

Fusionskontrolle:

Die Europäische Kommission prüft die Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von fünf Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Kartellverfolgung und Missbrauchsaufsicht:

Fälle, in denen (auch) europäisches Recht Anwendung findet, werden innerhalb des European Competition Network (ECN) bekannt gemacht und von der jeweils bestgeeigneten Behörde bearbeitet. Die Europäische Kommission ist in der Regel zuständig, wenn ein Verstoß in mehr als drei Mitgliedstaaten Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.

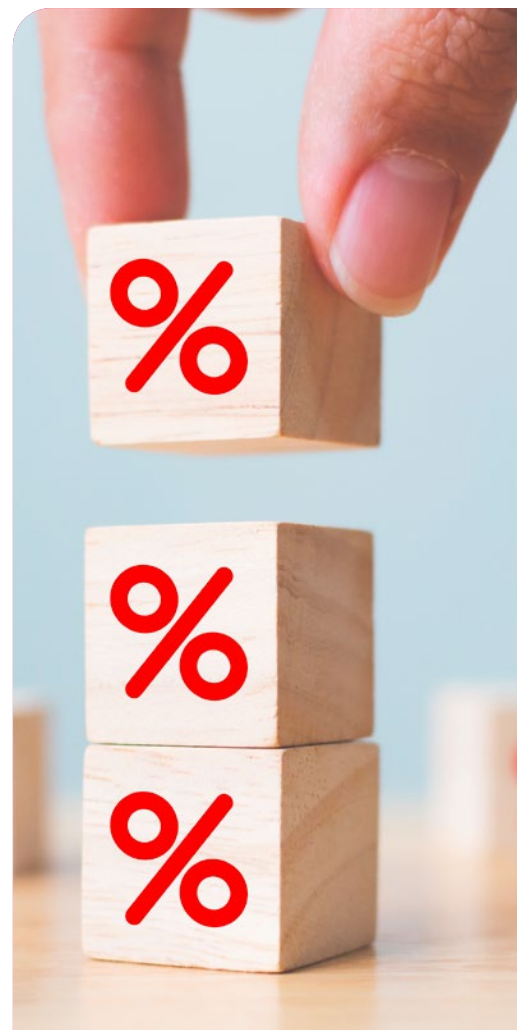
Das Bundeskartellamt hatte für 25 von insgesamt 155 Tessner-Standorten wettbewerbliche Bedenken hinsichtlich der Übernahme. In den jeweiligen – einander teilweise überschneidenden – Markträumen hätte der Zusammenschluss zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs geführt. Vor allem im Möbel-Discountbereich hätten die Kunden künftig keine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Händlern mehr. Die Unternehmen mussten deshalb 23 Standorte zunächst an einen oder mehrere unabhängige Dritte veräußern, bevor sie den restlichen Zusammenschluss vollziehen durften.



Grenzen für Rabattforderungen

Nach Aufkäufen kleinerer Wettbewerber oder nach einem Zusammenschluss von Verbänden sind im Handelsbereich besondere Rabattforderungen („Hochzeitsrabatt“, „Integrationsbonus“, „Konzentrationsbonus“ o. Ä.) gegenüber den Lieferanten ein häufig auftretendes Phänomen. Solche Forderungen können kartellrechtlich bedenklich sein, wenn das neue Unternehmen bzw. der neue Verband eine marktstarke Position besitzt oder sogar marktbeherrschend ist und mit der Forderung „keine objektiv nachvollziehbare Gegenleistung“, etwa eine zusätzliche Ausstellungsfläche oder eine Listungsgarantie, verbunden ist. Häufig werden solche Forderungen auch unterjährig im Rahmen laufender Lieferverträge gestellt, sodass ein Hersteller eine Auslistung für das Folgejahr befürchten muss, wenn er dem Zusatzrabatt nicht zustimmt.

Das Möbelhandelsunternehmen XXXLutz KG hat Anfang 2020 auf Bedenken des Bundeskartellamtes hin Abstand von seiner pauschalen Forderung nach 7,5 Prozent „Jubiläumsrabatt“ gegenüber seinen Lieferanten genommen. XXXLutz hatte aufgrund des 75-jährigen Firmenjubiläums im Jahr 2020 zu einem Rabatt in Höhe von 7,5 Prozent für zwei Dreimonatszeiträume aufgefordert. Nach der Intervention des Bundeskartellamtes hat das Unternehmen diese Forderung aufgegeben und stattdessen mit jedem Lieferanten individuell verhandelt und Gegenleistungen für den Rabatt vereinbart. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt von einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes abgesehen.



Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zu "Hochzeitsrabatten"

i

- Nach der Übernahme von „Plus“ im Jahr 2008 hatte EDEKA einige einseitige Forderungen gegenüber seinen Lieferanten gestellt.
- Dabei ging es um rückwirkende Forderungen, das Herausgreifen von besseren Einzelkonditionen („Rosinenpicken“) und die pauschale und unbegründete Forderung von erheblichen Sonderzahlungen.
- Das Bundeskartellamt hatte exemplarisch die Forderungen gegenüber den Herstellern von Sekt herausgegriffen und diese auf Grundlage des sog. „Anzapfverbotes“ in einer Grundsatzentscheidung von 2014 untersagt.
- 2018 hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Bundeskartellamtes in entscheidenden Punkten bestätigt. Dies war ein wichtiges Signal an die gesamte Branche.

PROFISPORT

DOSB/IOC | DFL Medienrechte
Sky/DAZN | 50+1-Regel der DFL

Der Profisport allgemein und insbes. der Fußball haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation der verschiedenen Sportarten über die Verbände und andere Organisationen hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in den mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten, bspw. der Werbe- und Medienwirtschaft.

Werbemöglichkeiten für Athletinnen und Athleten bei Olympischen Spielen

In jüngster Vergangenheit hat das Bundeskartellamt erreicht, dass der **Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)** und das **Internationale Olympische Komitee (IOC)** deutschen Athletinnen und Athleten erweiterte Werbemöglichkeiten während der Olympischen Spiele einräumen. Aufgrund der wettbewerblichen Bedenken haben sich DOSB und IOC durch entsprechende Zusagen verpflichtet, die bisherigen sehr weitgehenden Werbebeschränkungen aus der Regel 40 Nr. 3 der Olympischen Charta erheblich zu lockern.

Bis Anfang 2019 war es Athletinnen und Athleten der Olympischen Spiele gemäß Regel 40 Nr. 3 nicht erlaubt, ihre Person, den Namen, das Bild oder die jeweiligen sportlichen Leistungen während der Olympischen Spiele sowie einige Tage davor und danach zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Als Höhepunkt der sportlichen Karriere nimmt die Eigenvermarktung während der Spiele eine bedeutende Rolle für die Athletinnen und Athleten ein. Da die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sehr restriktiv gehandhabt wurde, waren eigene Werbeaktivitäten mit individuellen Sponsoren kaum möglich.

Zwischenzeitlich hat sich der DOSB im Rahmen des in der Zusagenentscheidung vereinbarten Monitorings an die Beschlussabteilung gewandt, um Anpassungen am DOSB-Leitfaden zu Regel 40 abzustimmen. Diese Anpassungen sind aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der Olympischen Spiele in Tokio um ein Jahr und aufgrund der u. a. als Folge des Kartellamtsverfahrens geänderten Regel 40 erforderlich. In das noch laufende Monitoring ist auch das IOC eingebunden.

Was hat das Bundeskartellamt damit zu tun?

i

Auch Regeln eines Sportverbandes – wie sie der DOSB oder das IOC den Athletinnen und Athleten auferlegt – unterliegen grundsätzlich dem nationalen und internationalen Wettbewerbsrecht, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie legitimen Zielen dienen und im Hinblick auf ihre Erreichung verhältnismäßig sind.

Für eine Zulassung zu den Olympischen Spielen müssen sich alle Athletinnen und Athleten zur Einhaltung der Olympischen Charta verpflichten. Auch wenn die Verhinderung von rechtlich nicht zulässigen Werbeformen zum Zwecke der Sicherstellung der regelmäßigen Veranstaltung der Olympischen Spiele als legitimes Ziel anerkannt werden könnte, wurde ein so weitgehendes Werbeverbot als nicht verhältnismäßig angesehen. Damit erwirkte das Bundeskartellamt die Öffnung der Regel 40 Nr. 3 und deutlich erweiterte Werbemöglichkeiten.





Kartellrechtskonforme Vergabe der Fußball-Medienrechte

Die **Deutsche Fußball Liga (DFL)** hat sich im März 2020 gegenüber dem Bundeskartellamt zur Beachtung umfangreicher Kriterien bei der Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2021/2022 verpflichtet. Um kartellrechtliche Bedenken der Behörde auszuräumen, hatte die DFL verschiedene Selbstverpflichtungen, insbes. ein sog. Alleinerwerbsverbot, vorgelegt. Damit hat das Bundeskartellamt sichergestellt, dass nicht ein Bieter allein alle Live-Rechte exklusiv erwerben kann, der dann als Monopolist dem Zuschauer gegenüberstehen würde.



Die zentrale Vermarktung der Medienrechte an den einzelnen Bundesligaspielen durch die DFL stellt grundsätzlich eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar. Nach deutschem und europäischem Kartellrecht kann eine solche Vereinbarung aber vom Kartellverbot freigestellt sein, wenn damit bestimmte Vorteile einhergehen, für die eine solche Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist.

Das Bundeskartellamt hat – wie bereits bei der vergangenen Rechteausschreibung – gefordert, dass nicht ein Anbieter die Rechte an allen Spielen exklusiv erwerben darf. Damit soll der Wettbewerb zwischen verschiedenen Fernseh- und Streaminganbietern ermöglicht werden. Es soll im Ergebnis mehr als einen Anbieter geben, der Fußballspiele überträgt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorgabe, also insbes. auch die Frage, ob im Ergebnis mehr als ein Abonnement nötig ist, um alle Spiele sehen zu können, obliegt wiederum der DFL und den interessierten Unternehmen. Die Kompetenz des Bundeskartellamtes geht nicht so

weit, dass die Rechtevergabe im Detail vorgegeben werden könnte.

Die DFL hat diese Vorgabe schließlich umgesetzt, indem sie für die Spielzeiten 2021/2022 bis 2024/2025 die Übertragungsrechte für Live-Spiele im Rahmen einer Auktion in vier Paketen vergeben hat. Diese Pakete umfassten jeweils alle Übertragungswege (Satellit, Kabel, Internet). Im Rahmen der seitens der DFL eingegangenen Verpflichtungen durfte kein Bieter allein alle vier Rechtepakete exklusiv erwerben (Alleinerwerbsverbot). Die einzelnen Rechtepakete konnten je nach Gebot an unterschiedliche Erwerber vergeben werden. Für den Fall, dass ein Erwerber trotzdem den Zuschlag für alle vier Rechtepakete und für alle Übertragungswege erhalten hätte, hätte die DFL zwei der vier Pakete co-exklusiv für ein reines Internetangebot an einen Zweiterwerber vergeben. Im Ergebnis kam es zu einem Erwerb der Live-Rechte durch die Unternehmen Sky und DAZN, wobei DAZN künftig mehr als doppelt so viele Partien zeigen wird wie bislang.

Übertragungsrechte an der Champions League - Einstellung des Verfahrens gegen Sky und DAZN

Das Bundeskartellamt hat im April 2020 ein Verfahren gegen **Sky** und **DAZN** wegen des Verdachts auf wettbewerbswidrige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Übertragungsrechte an der UEFA Champions League aus Ermessensgründen eingestellt.

Es bestand der Verdacht, dass Sky und DAZN im Vorfeld der vergangenen Rechtevergabe für die Saison 2018/2019 bis 2020/2021 vereinbart hatten, die Übertragungsrechte für Deutschland untereinander aufzuteilen. Die Rechte an allen Spielen wurden damals von Sky allein erworben und im Anschluss

wurde ein Teil der Spiele im Wege der Sublizenzierung an DAZN abgetreten. Die Rechtevergabe hatte u. a.m zur Folge, dass im Free-TV keine Live-Übertragungen der Champions League mehr gezeigt wurden. Obwohl das Verhalten von Sky und DAZN auf den ersten Blick kartellrechtlich bedenklich erschien, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt. Dafür sprach, dass der Markt derzeit generell in Bewegung ist und neue Player auftreten, wie sich auch bei der Anfang 2020 erfolgten Champions League-Rechtevergabe für die Spielzeiten ab 2021/2022 erneut gezeigt hat. Darüber hinaus war aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise auf die ak-

tuellen Spielzeiten sowohl im nationalen als auch im internationalen Fußball kaum absehbar, wie sich der Markt in naher Zukunft entwickeln würde. Die Wirkungen eines kartellrechtlichen Eingriffs wären deshalb mit besonderen Unsicherheiten behaftet gewesen.

Im Gegensatz zu Vereinbarungen zwischen Sendern, die im Vorfeld der Rechtevergaben getroffen werden, sind Kooperationen im Nachgang kartellrechtlich unter bestimmten Umständen erlaubt. Im Zweifel müssen diese jedoch zuvor von den zuständigen Wettbewerbsbehörden geprüft werden.

50+1-Regel der DFL

Das Bundeskartellamt befasst sich derzeit auch mit der Frage, ob die sog. **50+1-Regel** in den Statuten der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht vereinbar ist. Das Verfahren geht zurück auf eine entsprechende Initiative der DFL. Ende Mai 2021 hat das Bundeskartellamt der DFL und weiteren Verfahrensbeteiligten seine vorläufige Einschätzung mitgeteilt. Nach der vorläufigen Bewertung des Bundeskartellamtes kann die Grundregel aufgrund der damit verfolgten sportpolitischen Ziele kartellrechtlich unbedenklich sein. Für problematisch hält das Amt hingegen, dass die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regel in der jetzigen Fassung nicht sichergestellt ist.

Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Die in der Satzung der DFL festgelegte Regel besagt, dass bei einer Ausgliederung der Profi-Fußballabteilung in eine Kapitalgesellschaft, der Mutterverein grundsätzlich die Stimmrechtsmehrheit an dieser Gesellschaft halten muss (Grundregel). Das Präsidium der DFL kann von dieser Grundregel u.a. dann eine Ausnahme bewilligen, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat (Förderausnahme).

Auch für den Profisport gelten die Regeln des Kartellrechts. Die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen unterliegen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht. Die Begrenzung der Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Klubs ist unzweifelhaft eine Wettbewerbsbeschränkung. Allerdings können Beschränkungen des Wettbewerbs auch in bestimmten Fällen vom Kartellverbot ausgenommen sein. Mit der 50+1-Regel will die DFL für eine Vereinsprägung und eine gewisse Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs sorgen. Diese sportpolitischen Ziele können auch im Rahmen des Kartellrechts anerkannt werden. In ihrer Grundform erscheint die 50+1-Regel auch geeignet und angemessen. In der Kombination mit der derzeitigen Förderausnahme bestehen daran hingegen Zweifel. Ausnahmen von der Regel sind grundsätzlich möglich. Solche Ausnahmen müssen eindeutig ausgestaltet sein und sie dürfen nicht dazu führen, dass die eigenen sportpolitischen Zielsetzungen, die die DFL mit der 50+1-Regel verfolgt, konterkariert werden. Das erscheint bei der derzeitigen Ausgestaltung der sog. Förderausnahme nicht gesichert.

Im nächsten Schritt werden nun Stellungnahmen der DFL und der beigeladenen Clubs und Investoren zu der vorläufigen Einschätzung des Amtes erwartet.

VERBRAUCHERSCHUTZ



Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbes. das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, übertragen. Mit der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann seitdem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae“ – also „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsbefugnisse wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden.

Smart-TVs

Im Juli 2020 wurde der Abschlussbericht der Sektoruntersuchung Smart-TVs veröffentlicht. Smart-TVs verfügen über eine Internetanbindung, mit der nicht nur die Zuschauer und Zuschauerinnen Daten und Programme empfangen, sondern auch ihre Nutzerdaten gesendet werden.

Die Sektoruntersuchung hat u. a. offengelegt, dass Smart-TVs über vielfältige Möglichkeiten verfügen,

personenbezogene Nutzungsdaten zu erheben. Die Datenschutzbestimmungen der Hersteller weisen fast durchgehend Transparenzmängel auf und verstoßen gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Im Abschlussbericht fordert das Bundeskartellamt eingängige und schnell verständliche Verbraucherinformationen und empfiehlt gesetzliche Regelungen insbes. für Updates und Haftungsfragen.

Nutzerbewertungen im Internet

Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2020 die Ergebnisse seiner Untersuchung zu Nutzerbewertungen im Internet veröffentlicht. Diese sind – neben dem Preis – oft ein zentrales Entscheidungskriterium beim Online-Kauf. Für Hersteller und Händler hat es deshalb eine sehr große Bedeutung, positive Bewertungen für ihre Produkte zu bekommen. Die Untersuchung des Bundeskartellamtes zeigt, dass es dabei nicht immer mit rechten Dingen zugeht. Zahlreiche Bewertungen sind nicht authentisch, sondern gefälscht oder manipuliert. Sie werden teils professionell vermittelt oder es wird eine entsprechende Software eingesetzt. Auch werden Nutzerinnen und Nutzern kostenlose Produkte dafür versprochen, dass sie eine sehr gute Bewertung abgeben.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind Fake-Bewertungen nur sehr schwer zu erkennen.

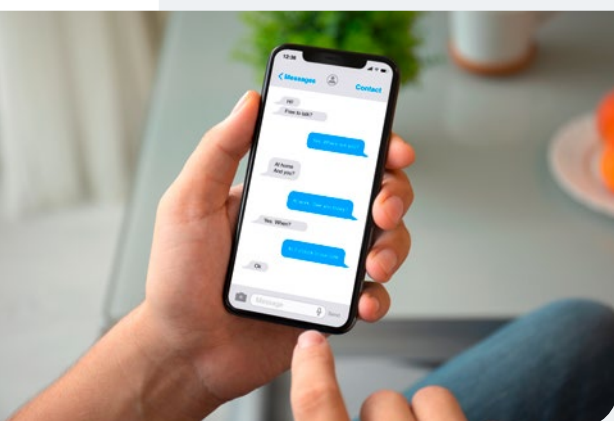
Folgende Tipps können dennoch helfen:

- Seien Sie skeptisch. Nicht alle Bewertungen sind echt.
- Achten Sie auf auffällige Merkmale wie übertriebene Sprache, wiederkehrende Muster oder ausschließliche Best-Bewertungen.
- Schauen Sie sich möglichst viele verschiedene Bewertungen an.
- Achten Sie auf Hinweise der Portale darüber, wie eine Bewertung zustande gekommen ist.

Die Tipps im Video:



Das Bundeskartellamt fordert, dass Verkauf-, Buchungs- und Bewertungsportale sowie Suchmaschinen künftig mehr Verantwortung übernehmen. Es gibt technische Möglichkeiten wie Filter- oder Analysetools, um Fake-Bewertungen aufzuspüren oder zumindest einzudämmen. Die bestehenden Möglichkeiten werden bislang aber nicht in ausreichendem Maße eingesetzt.



Messenger- und Video-Dienste

Im November 2020 hat das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung im Bereich Messenger- und Video-Dienste eingeleitet.

Die Untersuchung soll Klarheit über datenschutz- und datensicherheitsrelevante Fragen bringen, z. B. inwieweit Nutzerinnen und Nutzer bei der Registrierung zum Hochladen des Kontakteverzeichnisses verpflichtet werden oder ob eine versprochene Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch immer ihren Namen verdient. Auch sollen bei dieser Gelegenheit die im politischen Raum oftmals geforderte Interoperabilität von Messenger-Diensten und ihre möglichen Effekte auf die Verbreitung datenschutzfreundlicher Dienste beleuchtet werden.

VERGABEKAMMERN DES BUNDES

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern stellt.

Einen Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildeten Beschaffungen aus den Bereichen Sicherheit und Verteidigung, Bau (einschließlich Wasserbaumaßnahmen) sowie Bewachungs- und Reinigungsdienstleistungen.

Vergabeverfahren in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hatte 2020 auch Auswirkungen auf einige Beschaffungsvorhaben öffentlicher Auftraggeber.

So wurden z.B. im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung, insbes. Masken, Sonderregeln relevant, mit denen von den regulären Verfahrensabläufen abgewichen werden kann, um besonders eilige Beschaffungen zu ermöglichen. Der öffentliche Auftraggeber hatte ein Unternehmen direkt mit der Abwicklung der Kaufverträge, der Organisation der Lagerung und der Verteilung der Schutzmasken beauftragt. Norma-

lerweise hätte hierfür ein offenes, wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werden müssen, um allen interessierten Unternehmen die Möglichkeit der Teilnahme zu eröffnen. Die Vergabekammer hat aber angesichts der zu Beginn der Pandemie gegebenen Knappheit an Masken den Auftraggeber darin bestätigt, dass eine besondere Dringlichkeit gegeben war.

Aufgrund der Auswirkungen der Pandemie war auch die Aufhebung eines Vergabeverfahrens zur Durchführung bestimmter Schulungen für Auszubildende im Hotel- und Gaststättengewer-

be gerechtfertigt. Das Unternehmen, das auf den Auftragszuschlag gehofft hatte, hat sich letztlich erfolglos gegen die Aufhebung gewandt. Die Vergabekammer hat anerkannt, dass zum einen der Bedarf, bestimmte Schulungen vorzunehmen, um Auszubildende gerade im Hotel- und Gaststättengewerbe auf die Berufspraxis vorzubereiten, aufgrund der pandemiebedingten Umstrukturierung des Arbeitsmarktes nicht mehr gegeben war. Zum anderen waren die Schulungen aufgrund der Kontaktverbote und der zwangsweisen Schließung von Hotels und Gastronomie nicht mehr durchführbar.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen



- 2020 wurden 124 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Rund 61 Prozent der Fälle betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, gefolgt vom Bereich Verteidigung und Sicherheit mit 20 Prozent. Dahinter rangierten die Bereiche Bauaufträge sowie Auftragsvergaben im Sektorenbereich.
- 51 Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen 35 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 16 zugunsten der Antragsteller ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (49) oder Erledigung (23) beendet.
- In 19 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Darf ein öffentlicher Auftraggeber mit den Bietern ausschließlich über den Preis verhandeln?

Diese Frage wurde von der Vergabekammer des Bundes mit einem klaren „Ja“ beantwortet. Der Entscheidung, die inzwischen auch durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt wurde, lag eine Instandsetzungsmaßnahme im Bereich Sicherheit und Verteidigung zugrunde. Der Auftraggeber hatte hier zulässigerweise das Verhandlungsverfahren gewählt, das die Möglichkeit eröffnet, im Vergabeverfahren mit ausgewählten Unternehmen über Vertragsinhalte und Preise zu verhandeln. In diesem Rahmen hat sich der Auftraggeber dann aber dafür entschieden, kei-

ne Verhandlungen über den Auftragsgegenstand selbst zu führen, sondern nur noch über die Angebotspreise der Bieter. Die Vergabekammer hatte hiergegen keine Bedenken, soweit bei den Preisverhandlungen die grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts – der Wettbewerbs-, Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz – eingehalten werden. Bei Beachtung dieser Grundsätze darf der Auftraggeber als Sachwalter öffentlicher Mittel das Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung dieser Mittel verfolgen und somit auch niedrigere Preise anstreben.

Vergaberecht



Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Vergaberechts ist die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.

DAS WETTBEWERBSREGISTER

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber, die bislang weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen sind, können künftig durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister objektiv das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen.

Das Bundeskartellamt hat im Frühjahr 2021 den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen und mit der Registrierung der abfrageberechtigten Auftraggeber und mitteilungspflichtigen Behörden begonnen.

Mitteilungs- und Abfragepflichten im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsregister

Die gesetzlichen Mitteilungs- und Abfragepflichten werden erst wirksam, wenn alle Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung vorliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird hierzu eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Einen Monat nach dieser Bekanntmachung sind die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden zur Mitteilung eintragungspflichtiger Entscheidungen an das Bundeskartellamt (Register-

behörde) verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt kann die Registerbehörde Auftraggebern bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters eröffnen. Nach weiteren sechs Monaten sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto bei der Registerbehörde abzufragen, ob eine Eintragung im Wettbewerbsregister zu dem Unternehmen vorliegt, das in dem jeweiligen Vergabeverfahren nach Wertung der Angebote für die

Erteilung des Zuschlags vorgesehen ist. Unterhalb dieser Wertgrenze können Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen.

Die Entscheidung über einen Abschluss des Unternehmens vom Vergabeverfahren bei Vorliegen einer Eintragung verbleibt weiterhin beim Auftraggeber. Eine Eintragung im Wettbewerbsregister hat keine automatische Vergabesperre zur Folge.

Präventive Wirkung der Gesetze verstärken

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in den §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können.

Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen die öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber zeitnah die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das Wettbewerbsregister soll somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten. Durch die Transparenz für öffentliche Auftraggeber

soll die präventive Wirkung der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze einschließlich des Kartellrechts verstärkt werden.

Das Wettbewerbsregister kann nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren abgefragt werden. Für die Öffentlichkeit ist das Register nicht einsehbar. Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei bzw. fünf Jahre) sind die Eintragungen aus dem Register zu löschen.

Eingetragene Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach erfolgter sog. „Selbstreinigung“ einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen. Dafür müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie durch das Fehlverhalten entstandene Schäden ausgeglichen, aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet

und vorbeugende Maßnahmen für die Zukunft getroffen haben.

Wettbewerbsregister – Key Facts



- Öffentliche Auftraggeber sind künftig ab Erreichen einer Wertgrenze von 30.000 Euro netto verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenze haben Auftraggeber die Möglichkeit, eine Abfrage zu stellen.
- Liegt eine Eintragung vor, muss der Auftraggeber entscheiden, ob ein Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

„Das Wettbewerbsregister soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Durch die neue Transparenz soll die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts verstärkt werden.“

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Juni 2021

Druck

DRUCKEREI HÄUSER KG, Köln

Gestaltung und Produktion

ORCA Affairs GmbH, Berlin

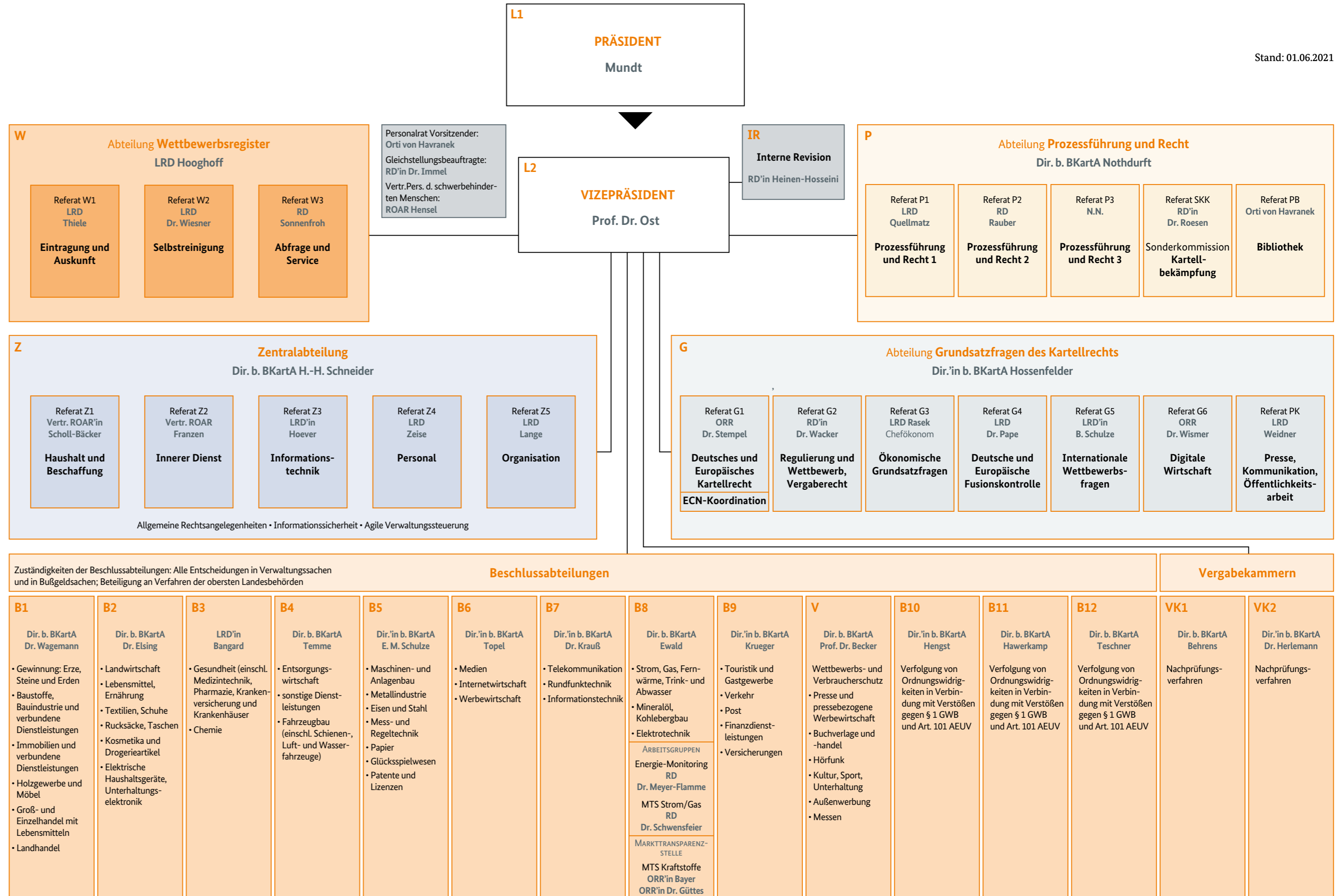
Bildnachweis

Cover: GettyImages/Orbon Alija; Seite 3: Bundeskartellamt; Seite 4: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie;
Seite 5: Bundeskartellamt; Seite 6: dem10/iStock; Seite 9 oben (Ost): Bundeskartellamt; Seite 9 unten: fotograzia/Moment;
Seite 10 unten: skynesher/E+; Seite 11: PeopleImages/E+; Seite 12: bamlou/DigitalVision Vectors; Seite 13: sinology/iStock;
Seite 14: Ralf Hiemisch; Seite 15: Bundeskartellamt; Seite 16: GettyImages/Hoxton/Martin Barraud; Seite 17: Yurii/stock.adobe.com;
Seite 18: Mint Images/Mint Images RF; Seite 19: Nikkytok/Shutterstock; Seite 20: Mr. Amarin Jitnathum/Shutterstock;
Seite 21: Bernd Schmidt/Shutterstock; Seite 22: Canetti/iStock; Seite 23: Corgarashu/stock.adobe.com;
Seite 24: salita2010/stock.adobe.com; Seite 25: insta_photos/Shutterstock; Seite 26 oben: davooda/stock.adobe.com;
Seite 26 unten: Fotografos/Shutterstock; Seite 27 oben: Den Rise/Shutterstock; Seite 27 unten: bogdan ionescu/Shutterstock;
Seite 28 oben: photoDiod/Shutterstock; Seite 28 unten: PiyawatNandeenoparit/stock.adobe.com;
Seite 29: GettyImages/ipopba; Seite 30 oben: Paisit Teeraphatsakool/Shutterstock; Seite 30 unten: frank peters/stock.adobe.com;
Seite 31 oben: Roman Zaiets/Shutterstock; Seite 31 unten: Valdis Skudre/Shutterstock; Seite 32: Fedor Kozyr/iStock;
Seite 33 oben: technotr/E+; Seite 33 unten: Sjo/iStock; Seite 36: MF3d/E+; Seite 38: Outflow_Designs/Shutterstock;
Seite 40: zhongguo/E+; Seite 42: Sandor Jackal/stock.adobe.com; Seite 43: Bundeskartellamt; Seite 44: Gina Sanders/stock.adobe.com;
Seite 45: Lizardfilms/Shutterstock; Seite 46 oben: Bundeskartellamt; Seite 46 unten: primeimages/E+;
Seite 47 oben: Hxdbzxy/Shutterstock; Seite 47 unten: Africa Studio/stock.adobe.com; Seite 49: redmal/E+;
Seite 50/51: Westend61/GettyImages; Seite 51: Monster Zstudio/Shutterstock; Seite 52: Kiyoshi Hijiki/Moment;
Seite 53: Thomas Barwick/Stone; Seite 54: Ververidis Vasilis/Shutterstock; Seite 55: Photocreo Bednarek/stock.adobe.com;
Seite 56: Towfiq Barbhuiya / EyeEm/EyeEm; Seite 57 oben: alengo/GettyImages; Seite 57 unten: Adobe/Denys Prykhodov;
Seite 58: Koron/Moment; Seite 60: 3alex/E+

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon 0228 94 99-0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de